Krakauer Zeitung.

Nr. 237. Dinstag, den 16. October **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 246./A. B. **Kundmachung.**

Laut h. Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 7. September 1860, Z. 28.243 werden die bisher bestehenden k. k. Grundlastenablösungs- und Regulirungs-Lokalkommissionen in Bochnia, Saybusch, Sandec, Jasło, Tarnów und Rzeszów mit 1. November 1860 als selbstständige Behörden eingehen, und deren Agenden mit diesem Tage an die k. k. Kreisbehörden übergehen.

Die k. k. Kreisbehörden werden künftighin das Erhebungsgeschäft, in Unterordnung unter die Krakauer k. k. Landeskommission für den ganzen Kreis besorgen, zu welchem Behufe denselben ein oder mehrere, zum Theile aus den bisherigen Lokalkommissionen entnommene Beamten zur ausschließenden Verwendung für das Entlastungsgeschäft zugewiesen werden.

Durch diese Uebertragung der Gestion der Lokalkommissionen an die k. k. Kreisbehörden wird jedoch in dem Verfahren bei der Grundlasten-Ablösung und Regulirung, wie solches durch das kais. Patent vom 5. Juli 1853 und die h. Ministerial-Verordnung vom 31. Oktober 1857 (Reichsgesetzblatt Nr. 218) normirt ist — keine Aenderung eintreten.

Von der k. k. Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Kommission.

Krakau den 11. Oktober 1860.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchst unterzeichnetem Diplome den k. k. Hauptmann im Pensionsstande, Franz Rumler, in den Adelstand des Oesterreichischen Kaiserstaates mit dem Prädikate „Edler von Aichenwehr" allergnädigst zu erheben geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 7. Oktober d. J. den Staatsbuchhalter und ersten Vorstand der Staatsbuchhaltung in Krain, Franz Xav. Luschin, über sein Ansuchen allergnädigst in den wohlverdienten Ruhestand zu versetzen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 30. September d. J. den außerordentlichen Professor der Oesterreichischen Geschichte an der Prager Universität, Wenzel Wladiwoj Tomek, zum ordentlichen Professor desselben Faches an dieser Hochschule und den Privat-Dozenten an der Wiener Universität, Alfred Ludwig, zum außerordentlichen Professor der klassischen Philologie und der vergleichenden Sprachkunde an der Prager Hochschule allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Justizministerium die disponiblen ersten Kreiskommissäre in Mähren, Franz Sonntag und Johann Bartl, zu Bezirksvorstehern in Mähren ernannt.

Der Minister des Innern hat im Einverständnisse mit dem Minister der Justiz den disponiblen Kreiskommissär zweiter Klasse Othmar Purtscher und den disponiblen Kreiskommissär dritter Klasse Johann Moldaner, dann die Bezirksamts-Adjunkten, Roman Chilovi, Joseph Neuner, Franz v. Battaja und Joseph Piazza zu Vorstehern von gemischten Bezirksämtern in Tirol zu ernennen befunden.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat eine am Gymnasium zu Agram erledigte Lehrerstelle dem Gymnasiallehrer zu Essegg, Johann Jurković, verliehen.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat eine am Gymnasium zu Leitmeritz erledigte Lehrerstelle dem Gymnasiallehrer zu Warasdin, Wenzel Krzížek, verliehen und den Gymnasialsupplenten zu Neuhaus, Eduard Streer, zum wirklichen Lehrer am Gymnasium zu Warasdin ernannt.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat den Lehramtskandidaten, Ignaz Prammer, zum wirklichen Lehrer am Gymnasium zu Znaim ernannt.

Am 14. Oktober 1860 ist in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien das LII. Stück des Reichsgesetzblattes ausgegeben und versendet worden.

Dasselbe enthält unter

Nr. 220 die Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. Oktober 1860, über den Uebergang der Leitung und Verwaltung des Postwesens im Lombardisch-Venetianischen Königreich von der General-Postdirektion in Verona an die Postdirektion in Venedig;

Nr. 221 das kaiserliche Patent vom 8. Oktober 1860, wirksam für den ganzen Umfang des Reiches bezüglich der Ausschreibung der direkten Steuern für das Verw.-Jahr 1860.

Veränderungen in der kais. königl. Armee.

Ernennungen:

Der Oberst, Alphons Freiherr Du Mont v. Monten, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Roßbach Nr. 40, zum Kommandanten dieses Regiments;

Oberstlieutenant, Ferdinand Hofmann, des Infanterie-Regiments Graf Thun-Hohenstein Nr. 29, zum Obersten und Kommandanten des Inf.-Reg. Kronprinz Albert von Sachsen Nr. 11;

Oberstlieutenant, Georg Grivičić, des Infanterie-Regim. Graf Coronini Nr. 6, zum Kommandanten des Infanterie-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolph Nr. 19, und

Major, Johann Stocklin, des Infanterie-Regiments Erzherzog Sigmund Nr. 45, zum Oberstlieutenant beim Infanterie-Regimente Graf Coronini Nr. 6.

Zu Oberstlieutenants die Majors:

Franz Ritter v. Hübel, Professor an der Artillerie-Akademie, mit Belassung auf diesem Dienstposten, und

Ludwig Pilsak Edlen v. Wellenau, des Artillerie-Regiments Erzherzog Maximilian d'Este Nr. 10, beim Artillerie-Regimente Ritter v. Fitz Nr. 11; dann

zu Majors die Hauptleute erster Klasse:

Zacharias Rebich, des Artillerie-Regiments Ritter v. Pittinger Nr. 9, beim Artillerie-Regimente Erzherzog Maximilian d'Este Nr. 10;

Anton Friedl v. Friedrichsberg, des Artillerie-Regim. Ritter v. Pittinger Nr. 9, beim Artillerie-Regimente Freiherr v. Stwrtnik Nr. 5, und

Wilhelm Barth, des Artillerie-Regiments Erzherzog Ludwig Nr. 2, beim Artillerie-Regimente Pichler Nr. 3.

Major und Flügel-Adjutant, Emerich Graf Hunyady de Kéthely, des Adjutanten-Korps, zum ersten Stallmeister Sr. k. k. Apostolischen Majestät, mit dessen gleichzeitiger Beförderung zum Oberstlieutenant im Armeestande;

Major, Georg Syrbü, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Culoz Nr. 31, zum Kommandanten des 28. Feldjäger-Bat.;

Hauptmann erster Klasse, Anton Kastel, des 16. Feldjäger-Bataillons, zum Major beim Infanterie-Regimente Hoch- und Deutschmeister Nr. 4, und

der als zweiter Bevollmächtigter bei der Bundes-Militär-Kommission zu Frankfurt am Main angestellte Major, Karl Tiller v. Turnfort, des Artilleriestabes, zum Oberstlieutenant mit Belassung auf dem gegenwärtigen Dienstposten.

Uebersetzungen:

Die Oberstlieutenants: Ferdinand v. Schäfer, vom Infanterie-Regimente Kronprinz Albert von Sachsen Nr. 11, zum Infanterie-Regimente Graf Thun-Hohenstein Nr. 29, und

Anton Dormus, vom Infanterie-Regimente Kaiser Alexander I. von Rußland Nr. 2, zum Infanterie-Regimente Prinz Wasa Nr. 60; ferner

die Majors: Franz Zollern, vom Infanterie-Regimente Kronprinz Erzherzog Rudolph Nr. 19, zum Infanterie-Regimente Graf Jellačić Nr. 69;

Stephan Viragh, vom Infanterie-Regimente Prinz Wasa Nr. 60, zum Infanterie-Reg. König der Niederlande Nr. 63;

Johann Blagaić, vom Ottočaner Grenz-Infanterie-Regimente Nr 2, zu dem den Allerhöchsten Namen Sr. Majestät führenden Liccaner ersten, und

Michael Haaß, vom Szluiner 4., zum Warasdiner Kreuzer 5. Grenz-Infanterie-Regimente;

Heinrich Ritter, vom Husaren-Regimente Graf Radetzky Nr. 5, zum Husaren-Regimente Prinz Alexander zu Württemberg Nr. 11, und von diesem letzteren

Karl Steinbach de Hidekut, zum Husaren-Regimente Graf Radetzky Nr. 5;

Leopold Halkovich, vom Infanterie-Regimente Freiherr v. Grueber Nr. 54, zum Inf.-Reg. Freiherr von Nagy Nr. 70;

Moritz Edler von Herz, vom Infanterie-Regimente Prinz Wasa Nr. 60, zum Infanterie-Regimente Erzh. Leopold Nr. 53;

Julius Freiherr von Simbschen, vom Husaren-Regimente Graf Haller Nr. 12, zum Husaren-Regimente Prinz Alexander zu Württemberg Nr. 11;

Johann Weisser, vom Artillerie-Regimente Prinz Luitpold von Baiern Nr. 7, zum Artillerie-Reg. Ritter v. Pittinger Nr. 9;

Otto Ritter v. Hartlieb, dieses letzteren Regimentes, zum Artillerie-Regimente Prinz Luitpold von Baiern Nr. 7, und

Johann Throul, vom Zeugs-Artillerie-Kommando Nr. 15, zu jenem Nr. 13.

Verleihung:

Dem Hauptmann-Auditor erster Klasse, Felix Ritter v. Eisenstein, der Major-Auditors-Charakter ad honores.

Pensionirungen:

Der General-Major, Gustav von Göttmann, auf seine Bitte, normalmäßig;

die Oberste: Basil Pollovina, Kommandant des Infanterie-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolph Nr. 19, Ignaz Grobois Edler von Brückenau, Kommandant des Infanterie-Regiments Freiherr von Roßbach Nr. 40, Leonhard Nowey von Wundenfeld, Kommandant des Infanterie-Reg. Kronprinz Albert von Sachsen Nr. 11;

die Oberstlieutenants: Philipp Graf Coudenhove, des Infanterie-Regiments Kronprinz Erzherzog Rudolph Nr. 19, Anton Zellinger, des Adjutanten-Korps und Lazar Csicsa, des Infanterie-Regiments Prinz Wasa Nr. 60, letztere drei mit allergnädigster Verleihung des Oberstens-Charakters ad honores. Ferner der Fregatten-Kapitän, Karl Conte Michielli, der Kriegsmarine;

die Majore, Rudolph v. Szulinyi, des Husaren-Regiments Prinz Alexander zu Württemberg Nr. 11, Albert Klokocsán de Alsó-Venécze, Kommandant des 28. Feldjäger-Bataillons, Johann Schaupel von Thalburg, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Nagy Nr. 70;

der Hauptmann erster Klasse, Hermann Schäfer, des Infanterie-Regiments Freiherr v. Gorizzutti Nr. 56, und

der Rittmeister erster Klasse, Vincenz Edler von Dewald, Oekonomie-Offizier des 6. Gensd'armerie-Regiments, beide Letztere mit allergnädigster Verleihung des Majors-Charakters ad honores.

Quittirung:

Der Rittmeister erster Klasse, Philipp Freiherr v. Skrbensky-Hrzistie, des Uhlanen-Regiments König beider Sicilien Nr. 12, mit Majors-Charakter ad honores.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 16. October.

Der gestern erwähnte Artikel des „Constitutionnel" lautet vollständig: „Der Einmarsch der piemontesischen Armee ins neapolitanische Gebiet ist nunmehr eine vollendete Thatsache; wir wollen mit gewissenhafter Unparteilichkeit Character und Bedeutung dieses Ereignisses prüfen. Die Souverainetät der Staaten ist die Grundbürgschaft für die Unabhängigkeit der Völker. Diese Souverainetät kann verschieden ausgeübt werden. Sie kann einer Dynastie innewohnen, welche sie überträgt, oder der Nation, welche sie verleiht. Bewegt sie sich in sich selbst in dem ihr vom Völkerrechte gezogenen Kreise, so gehört sie sich selbst und handelt in voller Freiheit, in ihrer ganzen Verantwortlichkeit gegen die Meinung der Welt, aus der sich dereinst das Urtheil der Geschichte entwickelt. Der Grundsatz von der Unabhängigkeit der in regulärer Weise constituirten Regierungen gestattet sehr wohl politische Umwälzungen eines Volkes, von ihm bezweckte Dynastiewechsel und innere Revolutionen, zu denen es durch Leidenschaft oder Interesse fortgezogen wird. Darin gibt sich gleichfalls seine Souverainetät kund, und die anderen Staaten würden dieselbe nicht bestreiten können, ohne ihre eigene bloßzustellen. Die Politik der Nicht-Intervention, welche unser Jahrhundert als einen Fortschritt des Völkerrechts zur Geltung gebracht hat, ist nur die feierliche Bestätigung dieser gegenseitigen Bürgschaften. Die Anwendung dieser Grundsätze und Regeln auf die Thatsachen, welche wir prüfen wollen, ist eine ganz natürliche. Wenn es den Neapolitanern und Sicilianern paßt, bei sich Revolution zu machen, so geht das sie ganz allein an; aber es ist keines fremden Staates, Piemonts wie Oesterreichs, Sache, sich in die inneren Angelegenheiten jener Völker zu mischen und durch eine bewaffnete Intervention ihnen eine, gleichviel, welche Gelegenheit zu politischer Existenz zu geben. Zwischen der Invasion Garibaldi's und der des piemontesischen Heeres ist ein allaugenfälliger Unterschied. Garibaldi war nur ein Parteiführer. Bevor er sich nach Sicilien eingeschifft, hatte er seinem Souverain seinen Commando-Degen übergeben. Er folgte dem, was er für seinen persönlichen Beruf hielt, und was er gethan, dafür ist nur er verantwortlich. Wenn es war ist, daß unter den Freiwilligen, welche sich seinem Unternehmen angeschlossen, Fremde sind, so kam er doch um deßhalb nichts weniger im Namen Italiens als Italiener, um in dem Staate des Königs von Neapel eine innere Revolution anzuregen und zu leiten. Mit seinen Freischaaren konnte er nicht ein Volk von zehn Millionen Menschen erobern, er konnte demselben nur seine eigene Leidenschaft mittheilen und es durch den Glanz seines Namens zu dem äußersten Kampfe gegen eine durch ihre Unvolksthümlichkeit geschlagene Regierung fortreißen. Die piemontesische Invasion hat einen ganz anderen Character. Sie ist die gerade Einmischung eines regulären Staates in einen anderen unabhängigen Staat, folglich eine Verletzung der Souverainetät des Königreichs beider Sicilien durch den König von Sardinien. Und als ob Alles in dieser Situation fremdartig und regellos sein müßte, die piemontesische Invasion hat auch ohne Kriegserklärung Statt gefunden, während der Vertreter des Königs von Neapel noch in Turin war. Aber das Verfahren Piemonts ist nicht nur gegen das Völkerrecht; es widerspricht sogar allen von ihm selbst angerufenen und jetzt mißkannten Grundsätzen. In der That, als die römische Regierung die neapolitanische Intervention zum Schutze gegen die Drohungen der Revolution anrufen zu wollen schien, nahm das turiner Cabinet keinen Anstand, zu erklären, daß es den Einmarsch der Armee des Königs von Neapel in den Kirchenstaat als eine Verletzung der Neutralität betrachten würde. Noch vor ganz Kurzem bestritt es dem Papste selbst das Recht, sich aus fremden Bestandtheilen eine öffentliche Streitmacht zu bilden, und gerade weil das Kirchenoberhaupt sich weigerte, einer Aufforderung zu willfahren, die ihm zumuthete, diese Streitmacht aufzulösen, erfolgte der Einfall in seine Staaten. Welch seltsamer Widerspruch liegt darin, daß eben jenes Piemont, welches gegen die Regierungen, die sich schützen wollten, das Princip der Neutralität in so drohender Weise verfocht, es heute denselben Regierungen gegenüber, um sie außer Besitz zu setzen, mit solcher Dreistigkeit verletzt! Doch das ist noch nicht Alles. Als Graf Cavour in seiner Denkschrift den Einfall in den Kirchenstaat rechtfertigen wollte, gab er deutlich zu verstehen, daß Piemont dort dem Hereinbrechen der Revolution zuvorkommen wolle, und daß dieser von seiner Seite gethane so ernste Schritt gewisser Maßen ein hauptsächlich gegen den Einfluß Garibaldi's gerichteter militärischer Staatsstreich sei. Will nun jetzt Piemont etwa, indem es in den neapolitanischen Staaten einschreitet, Garibaldi bekämpfen? Offenbar nicht; es will ihn vielmehr unterstützen. Nicht nach Neapel, sondern nach Gaeta sollen sich die Anstrengungen des piemontesischen Heeres richten. Unmöglich kann man daher umhin, das Benehmen Piemonts, von welchem Gesichtspuncte man es auch ins Auge fasse, zu beklagen. Durch den Einfall in den Kirchenstaat und in das Neapolitanische ladet es eine Verantwortlichkeit auf sich, die verringern zu wollen, ein vergebliches Beginnen sein würde; sie characterisirt sich von selbst. Wir wollen sie weder übertreiben, noch sie beschönigen; wir stellen die Sache einfach hin, wie sie ist. Piemont ist Angesichts Europa's für die von ihm ergriffene Initiative verantwortlich. Europa bildet eine Gerichtsbarkeit, deren Bereiche notürlich so große Wirren, wie die, deren Schauplatz Italien gegenwärtig ist, anheimfallen. Wir glauben, ihm und zwar ihm allein kommt es zu, das verkannte Recht wieder zur Geltung zu bringen und die Regierungen, welche von seiner Bahn abweichen, zur Achtung vor den alle Staaten bildenden Gesetzen zurückzuführen, denn die Staaten sind auf Gerechtigkeit, Civilisation und die Interessen der Völker gegründet."

Vom Main wird geschrieben: „Die Meldung, daß der russische Gesandte in Turin abberufen worden sei, ist mindestens verfrüht; Rußland wird, nachdem die Zusammenkunft in Warschau unmittelbar bevorsteht, nicht im letzten Augenblick vorher einseitig mit einer so bedeutenden Maßregel vorgehen — so bedeutsam, weil die Abberufung eines Gesandten dem Abbrechen aller diplomatischen Beziehungen gleich zu achten wäre, und nicht etwa blos, wie die Abberufung des französischen Gesandten, zur Wahrung des Dehors beliebt werden würde. Aber so weit man hier berichtet ist, wurde Herr von Stackelberg allerdings nach Warschau beschieden, um dort mündlich und erschöpfend alle diejenigen Aufklärungen zu geben, welche der zu fassende Entschluß erforderlich machen sollte, und welche ohne Zweifel um so werthvoller sein werden, als Preußen entschlossen scheint, eine Ergänzung der gewöhnlichen schriftlichen Berichte des Herrn v. Brassier nicht für geboten zu erachten."

Laut zuverlässiger, dem „Czas" aus Warschau zugekommener Nachrichten wird der russische Kaiser kommenden Sonnabend, 20. d. dort anlangen; Tags darauf 21. d. erwartet man die Ankunft des preußischen Prinz-Regenten und Montag 22. d. Se. Majestät den Kaiser von Oesterreich.

In Paris ist wie man der „A. A. Z." schreibt, eine Depesche aus London eingetroffen, welche einen sehr allarmirenden Charakter haben soll. Die Depesche beziehe sich auf die französische Intervention in Rom und auf die Truppen-Konzentrationen in Savoyen, und sie stelle in Aussicht England werde, im Fall der Papst Rom doch verläßt, den Abzug des französischen Occupationskorps fordern.

Es ist positiv, schreibt der pariser .-Corresp. der „AAZ.," daß Herr Thouvenel im Ministerrath vom 10. d. abermals seine Entlassung anbot, wenn die Sprache der französischen Blätter nicht in Einklang gebracht werde mit der ins Conservative schillernden Politik, welche man ihn, den Minister der auswärtigen Angelegenheiten, spielen läßt. Der Minister des Innern, Herr Billault, hatte auch schon vor dem Antritte seines Urlaubs ähnliche Einwendungen erhoben. In gewissen Kreisen wird ihm sogar die Unehrerbietigkeit vorgeworfen womit er dem Kaiser seine kritischen und warnenden Bemerkungen über das innere Regime und die auswärtige Politik ins Gesicht zu sagen sich erlaubt hat. Dazu war noch eine zweistündige Unterredung des Grafen Falloux, bekanntlich eines der parlamentarischen Führer der katholischen Oppositions-Partei, gekommen. Herr v. Falloux verlangte dreimal eine Audienz und als sie ihm zweimal verweigert wurde, bestand er dennoch auf seinem Begehren — im Interesse der Person des Kaisers und der Sicherheit des Staates. Ueber das was er zwei Stunden lang mit dem Kaiser besprochen hat, beobachtet er strenges Schweigen, welches nicht wenige Leute schier zur Verzweiflung bringt. Auch über die Zusammenkunft in Warschau sollen unangenehme Nachrichten eingelaufen sein. Am Schluß des Ministerrathes konnte Herr Thouvenel seine Demission zurücknehmen, da ihm ein am nächstfolgen Tage im „Constitutionnel" erscheinender Artikel mit nachstehenden Schlagwörtern versprochen wurde: Mäßigung, Versöhnlichkeit, Congreßlust, Heilighaltung des gegebenen Wortes und der Verträge, Ehrlichkeit und Aufrichtigkeit, Villafranca und Zürich (Der Artikel ist erschienen und in der That mit all diesen Redefloskeln gespickt. Man muß gestehen, Herrn Thouvenel's politisches Zartgefühl ist leicht zu beschwichtigen. D. Red.) Die „Patrie" mußte noch am 10. d. ihren Tagesbericht, worin sie sich über die Proteste in Turin belustigte, unterdrücken. Ihr Erscheinen ohne Redactionsartikel ließ schon die Verlegenheiten und die unerwartete Schwenkung errathen. Zur Beleuchtung der uns bevorstehenden Congreßphrasen dient der ebenfalls erst gestern gegebene Befehl die schon vor einiger Zeit beschlossene Aufstellung von 60,000 Mann in Savoyen zu beginnen. Diese Vorsichtsmaßregel wird man durch die österreichischen Rüstungen und durch ein förmliches Ansuchen des Turiner Cabinets motiviren.

Graf Cavour hat die Absicht, nach Neapel zu gehen, definitiv aufgegeben; er wird Farini mit dem Auftrage dorthin senden, die neuen Provinzen zu organisiren und zu verwalten.

Der Bericht über den der sardinischen Kammer vorgelegten Annexions-Gesetzentwurf spricht sich über die venetianische und römische Frage in folgender Weise aus: „Wenn aus so vielen Ursachen das Ministerium das Vertrauen des Parlaments wohl verdient hat, welcher Grund ist vorhanden, ihm dasselbe abzusprechen? Etwa wegen der Schranken, welche sein Programm der gegenwärtigen Thätigkeit der nationalen Politik zu setzen scheint, indem es jeden vorbestimmten Plan eines kriegerischen Angriffs auf Rom und Venetien ausschließt? Sicherlich müßten wir eine solche Beschränkung mißbilligen, wenn dadurch, dem nationalen Rechte entgegen, die Ausschließung dieser Theile der Halbinsel von jener gemeinschaftlichen Einheit und Freiheit unter der ruhmreichen Monarchie, die uns regiert, und unter der unsere lang ersehnte und erkämpfte Nationalität allein nur politisches Leben haben kann, als Prinzip hingestellt würden. Rom und Venetien müssen ebenfalls, wie Natur, Geschichte, Vernunft und Hinneigung es fordern früher oder später in unsere Gemeinschaft eintreten. — Aber die Regierung ist weit entfernt gegen jenes Prinzip zu verstoßen. Es ist schon heilsam dasselbe als ein nationales Recht offen zu bekunden. Indem man die Freiheit Italiens in Wirklichkeit als im Allgemeinen gesichert proklamirt, wird als beklagenswerthe Ausnahme der Zustand dargestellt, in welchem jene edelsten Theile des italienischen Vaterlandes zur Stunde noch verbleiben. Und wenn man zeitweilig noch darauf verzichtet so geschieht es nur aus politischer Zweckmäßigkeit und aus Rücksicht auf die allgemeine Lage Europas. — Wenn nun die Regierung mit uns ist, das Recht Italiens zu proklamiren und als unversehrt vorzubehalten, so können und müssen auch wir wohl mit ihr den Triumph desselben als theilweise aufgeschoben betrachten. Auch wir müssen auf die täglich wachsende Macht der öffentlichen Meinung vertrauen, sowie auf unsere materielle und moralische Kraft, welches die sichere Wirkung unserer friedlichen und vollständigen Ordnung sein wird." Schließlich heißt es: die Kammer gebe mit ihrem vollen Vertrauen der Regierung die Kraft, das Werk vollständig zur Ausführung zu bringen.

Cavour und Ratazzi haben sich in jüngster Zeit und zwar in Folge des Zwiespaltes der Regierung mit Garibaldi bedeutend genähert. Im Interesse der Wahrung der constitutionellen Grundsätze hat Ratazzi seinem königlichen Freunde gerathen, nicht nachzugeben. Cavour begab sich, als er Kenntniß vom Verhalten dieses seines politischen Gegners bekam, zu diesem, um ihm zu danken.

Mazzini hat Neapel nicht verlassen. Auf das verbindliche Schreiben Pallavicini's, welches wir mitgetheilt, hat er sehr empfindlich geantwortet und erklärt, er werde durchaus nicht gehen, denn er fühle sich keiner Uebelthat und keines Uebelwollens schuldig, er nehme das Recht, welches jeder Italiener habe, auch für sich in Anspruch: im Vaterlande zu leben, so lange er nicht gegen dessen Gesetze verstoße; er halte es für seine Pflicht, einem unverdienten Ostracismus nicht zu weichen; die Intoleranz, welche seine Widersacher gegen ihn an den Tag legten, sei der einzige anarchische Gährungsstoff, welcher jetzt existire und die Undankbarkeit der Menschen könne ihn nicht vermögen, sich freiwillig vor ihrer Ungerechtigkeit zu beugen und dieselbe so zu sanctioniren.

Aus Italien liegen ferner folgende telegr. Nachrichten vor:

Die „Patrie" vom 14. d. führt an: In Turin ist das sehr stark geglaubte Gerücht verbreitet, das sardinische Kabinet habe der Bewegungspartei gegenüber die Verpflichtung übernommen, Venetien innerhalb sechs Monaten anzugreifen, wenn bis dahin Venedigs „Befreiung" nicht auf diplomatischem Wege erreicht sein sollte. Die sardinische Armee soll auf 250.000 Mann gebracht werden.

In der Sitzung der sardinischen Kammer vom 12. d. wurde genehmigt, daß die Regierung nach vollzogener Annexion der anderen italienischen Provinzen berechtigt sein soll, die Wahlbezirke derart zu reguliren, daß die Zahl der Deputirten nie weniger als 400 betrage, und daß die Durchschnittszahl der einzelnen Bezirke nicht 50.000 Seelen überschreite. — In der Senatssitzung vom 12. d. wurde gegen den die Annexion betreffenden Gesetzentwurf gar keine Opposition erhoben.

Ein Leitartikel der „Opinione" vom 13. d. bemerkt: Eine innere Reaction fürchtet Italien nicht. Eine diplomatische Reaction aber würde die Wiedereinlösung provoziren, und dann könnte die italienische Bewegung die Grenzen, welche sie sich vorgezeichnet hat: „von den Alpen bis zum adriatischen Meere" wohl überschreiten. — Europa müsse, wenn es keinen allgemeinen Krieg provoziren will, die geschehenen Thatsachen anerkennen. Italien muß eiligst Eines werden, sein Heer und seine Flotte ordnen. Hat es sodann 300.000 Bajonnete und eine achtunggebietende Flotte zur Verfügung, so wird keine fremde Macht mehr den Wunsch äußern, sich in die inneren Angelegenheiten Italiens einmengen zu wollen.

Das Munizipium von Viterbo hat, wie die „Opinione" meldet, an den britischen Konsul in Livorno ein Dankschreiben gerichtet, weil das Londoner Kabinet gegen die Wiedervereinigung der Stadt und Provinz Viterbo mit der Herrschaft des Papstes Protest eingelegt. (!)

Der „Perseveranza" zufolge hätte die zweite Division, welche von Lyon nach Rom abgehen sollte, Gegenbefehl erhalten.

Aus Mailand, 14. Oktbr., wird gemeldet: Kaum wird die Volksabstimmung bezüglich der Annexion Süd-Italiens erfolgt sein, so werden, der „Perseveranza" zufolge, drei neue Minister ohne Portefeuille ernannt **werden.** —

General La Masa wurde bei den Belagerungs-Arbeiten in Capua schwer verwundet.

Neapolitaner Blätter melden: General Salzano habe in einer Besprechung mit Garibaldi die Kapitulation Capua's angeboten, (?) unter der Bedingung des Abzuges mit kriegerischen Ehren; Garibaldi habe dieselbe nicht angenommen und verlange die Kapitulation von Capua und Gaëta oder keine.

Neapel, 12. Okt. Nach einer Konferenz zwischen Garibaldi, Crispi und dem Pro-Diktator Pallavicini zu Caserta gab der Letztere seine Demission.

Genua, 13. Okt. Vorgestern entstand unter den neapolitanischen Gefangenen, welche in ihre Heimat zurückkehren wollten, ein Tumult, zu dessen Unterdrückung Militär einschreiten mußte.

Nach dem „Espero" werden die nach Sizilien geschickten piemontesischen Truppen Syrakus angreifen.

Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes.

Sitzung am 14. September 1860.

(Fortsetzung.)

Reichsrath Baron Salvotti: „Nachdem der Herr Justizminister die Behauptung, die ich aufgestellt habe, daß die Justizpflege in Oesterreich bedeutend theurer sei (verhältnißmäßig, habe ich hinzugefügt), als diejenige Justizpflege, welche auf dem Grundsatze der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit beruht, so habe ich nicht eine Meinung in den Wind, sondern eine auf der praktischen Erfahrung und auf statistischen Daten basirte Ansicht ausgesprochen, welche bei Weitem nicht zu jener Schlußfolgerung führt, die, wie es scheint, vom Justizminister gezogen wird.

„Es ist nämlich eine ganz irrige Berechnung, wenn man z. B. unsere Amtsdiener, unsere Schreibmaterialien in Abschlag bringen will, indem man uns vorhält, daß die Huissiers in Frankreich dem Staat nichts kosten und die Schreibgebühr der Chanceliers der Gerichtshöfe diese inneren Erfordernisse bedeckten, darin besteht ja eben die Folge der verschiedenen Einrichtung.

„Ueberhaupt sobald man weiter in das Wesen unseres Exekutionsverfahrens eingeht, so tritt uns die tiefste Wunde unserer Justizpflege sogleich entgegen.

„Eben unsere Amtsdiener gewähren den Parteien welche, um an's Ende ihrer Streitigkeiten zu kommen, doch eine schnelle Exekution bedürfen, gar keine Beruhigung; daß dieses der Fall sei, beweist ganz Deutschland: denn eben alle Neuerungen, welche dort eingeführt worden sind, beziehen sich auf eine Regelung jener unteren Beamten, denen das Exekutionsverfahren übertragen wurde.

„Wenn man genau in das Innere der Preußischen Gesetzgebung, der Hannover'schen — ich spreche nicht von der Rheinischen — und in den Entwurf einer neuen Strafprozeß-Ordnung, die eben für Preußen im Jahre 1848 gedruckt wurde, eingeht, tritt uns diese Erscheinung entgegen. Man hat merkwürdig genug diejenigen Posten aufgezählt, welche in unserem Budget erscheinen und nicht im Französischen. Ich habe schon selbst angedeutet, daß in unserem Budget mehrere Posten erscheinen, welche aus dem Französischen verschwinden, besonders Pensionen, die interimistischen Auslagen der Grundbuchs-Einführung; aber auch in Beziehung auf unser Gefangenwesen ist es ganz richtig, daß diese Auslagen, welche für die Erhaltung der Gefangenen nothwendig sind, nicht zum Vorschein kommen.

„Allein, wenn man alle diese Posten, welche in unserem Budget aufgenommen worden — die aber nicht die Folgen des Systemes sind — (denn die Gefangenen mögen in den Gerichtskerkern oder in anderen sein, so müssen sie nothwendig aus der Staatskasse des Ministeriums des Innern oder der Justiz erhalten werden) — in's Auge faßt, so ist es immer dieselbe Auslage. Da möchte ich nur fragen, wenn man jene wahren Posten, die aus unserem Budget ausgeschieden werden müssen, indem diese einen anderen Platz in den fremden haben, betrachtet, so würde zuletzt immer das Resultat herauskommen, daß unser wahres Justizbudget wenigstens 16 Millionen Gulden beträgt. Uebrigens ist dies eine Frage, die man unmöglich ziffermäßig behandeln kann, denn wir haben nicht die statistischen Daten, worauf wir uns beziehen könnten. — Allein, wenn man mir das Beispiel Preußens vorhält — eben Preußen gibt mir den Beweis, wie ganz verschieden in ihren Folgen, in Beziehung auf die Auslagen des Staates die Formen der mündlichen und öffentlichen Justizverwaltung sind, welche in Rheinpreußen besteht, und jene der Justizverwaltung, welche wir haben und die noch gegenwärtig im übrigen Preußen existirt. Das Justizbudget Preußens, welches nach einer mündlichen Mittheilung, die ich im Jahre 1857 in Berlin von dem damaligen Herrn Justizminister erhalten habe, nicht 8 Millionen Thaler betrug, sehe ich jetzt im Fortschritte der Zeit nach der neuen Einrichtung in Preußen auf 11 oder 12 Millionen gestiegen, fragt man aber, welche Ziffer die Justizpflege in Rheinpreußen beträgt, und mit welcher Summe in Preußen diese Justizpflege auf den Staatsschatz gelastet habe, obgleich in Rheinpreußen eine Bevölkerung von etwa 2.500.000 Menschen ist, für welche nur ein einziges Appellationsgericht besteht, so würde eben dieses Mißverhältniß vollkommen in die Augen springen. Während dort diese Bevölkerung mit einem einzigen Appellationsgerichte ausreicht, während dort 8 bis 10, wenn ich nicht irre, Tribunalgerichte, welche Kollegialgerichte sind, gleichwie unsere Landesgerichte, vollkommen genügen und nur noch Friedensgerichte existiren, die eine äußerst geringe Summe benöthigen, sehen wir auf der anderen Seite des Rheines, wo eine andere Justizpflege existirt, diese ungeheuere Auslage bestehen. Ich habe nicht nur aus Büchern, nicht nur aus Mittheilungen, sondern aus eigener praktischer Erfahrung diese Ueberzeugung gewonnen. Ich habe in meiner Jugend in Mailand die Praxis geübt und die dortige Organisation genau gekannt. Ich habe das damalige Justizbudget unter meinen Augen gehabt, und das ganze Justizbudget im Königreiche Italien hat nicht 6 Millionen Franks betragen. Wenn wir nach jenen Daten auf die Auslagen für unsere Justizpflege nur im Lombardisch-Venetianischen Königreiche Rücksicht nehmen, so treten uns Beträge bei 10.000.000 Zwanziger entgegen, während die Bevölkerung sich nur auf 5 Millionen belief und die anderen bei 8 Millionen umfassen.

„Das Bedürfniß einer Aenderung in unserer Justizpflege ist übrigens unmöglich zu leugnen und zu verbergen. Jeder hat sich beschwert und beschwert sich noch immer über den schleppenden Gang der Justizverwaltung. Wir haben gehört, wie überall das sogenannte Abhandlungswesen und das adelige Richteramt darniederliegt; das Komité hat es anerkannt und in seinem Berichte besonders hervorgehoben, und wenn also trotz dieser Mängel, trotzdem, daß alle diese besonders wichtigen Gegenstände nicht zur Entscheidung und zur schnellen Erledigung kommen, der Staat eine solche Auslage jährlich hat und dennoch nicht im Stande ist, den billigen gerechten Bedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen, so ist es gewiß eine vaterländische Stimme, die sich erhebt und sagt: „Wir müssen einen anderen Gang gehen"; ich habe also in dieser Erwägung mich in meinem Separatvotum völlig von der Idee getrennt, daß wir jene augenfällige Ersparung, die wohl eine sehr geringe sein würde, nämlich, daß man das Justizministerium auflasse, machen solle. Bliebe aber der jetzige Organismus bestehen, so sehe ich wirklich keinen Grund, warum wir eine Institution noch weiter beibehalten sollen, die mit diesem Organismus im geraden Widerspruche steht. Was ist das Justizministerium? Es soll die oberste Verwaltungsbehörde sein; nachdem aber dieses Justizministerium die Ueberwachung nur durch die Appellationsgerichte ausübt, so sehe ich gar kein Hinderniß der von mir beantragten Aenderung.

„Appellationsgerichte können ebenfalls die Anträge zu Besetzungen an den obersten Gerichtshof, wie es früher der Fall war, stellen, wie jetzt an das Justizministerium; nur hätten wir einen größeren Schutz in der obersten Ueberwachung, wenn sie von Seite des obersten Gerichtshofes geübt würde. Allein dem Justizministerium sind auch andere Geschäfte, besonders was das Untersuchungsfach betrifft, zugewiesen; jedoch auch für dieses war vor dem Jahre 1848 gesorgt. Diese Institution, die wir vor 1848 gehabt haben, war gewiß wohlfeiler als die jetzige. Wenn man auch die Zahl der Räthe am obersten Gerichtshofe vermehren müßte, so würde gewiß keine solche Vermehrung nöthig sein, welche uns in Beziehung auf die Auslagen die heutige Last aufbürden würde. Jedoch, ich wiederhole es, nicht vom Standpunkte der Ersparung, sondern von demjenigen der uns bevorstehenden Reformen ist es, warum ich für die Beibehaltung des Bestehenden mich ausspreche, und dem Komité-Berichte in dieser Beziehung beipflichte."

Reichsrath Maager: „Ich nehme dankbar Akt von den Zusicherungen, die der Herr Minister der Justiz uns gegeben hat.

„Vor allem Anderen fühle ich mich in einer Beziehung verpflichtet im Namen Siebenbürgens zu danken. Es betrifft dies die Verfügung, daß die Verlassenschafts-Abhandlungen gleichfalls anderen Behörden zugewiesen werden sollen, denn ich kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß in einzelnen Kreisen Siebenbürgens Verlassenschaftsabhandlungen seit Jahren — und ich weiß davon unzählige Fälle — noch immer nicht erledigt sind und dadurch das Wohlsein von zahlreichen Familien beeinträchtigt ist.

„Ich hatte früher um das Wort gebeten, um zu dem vorigen Gegenstande etwas zu sprechen. Bevor ich jedoch zu dem gegenwärtigen Gegenstande übergehe, erlaube ich mir, wenn es vielleicht gegen die Geschäfts-Ordnung zu handeln gestattet wäre, auf jenen früheren zurückzukommen."

Se. kais. Hoh. der Herr Erzherzog Reichsraths-Präsident erklärten hierauf, daß die Versammlung über den früheren Gegenstand bereits einen Beschluß gefaßt habe, daher Höchstderselbe die Wiederaufnahme der Debatte nicht zulassen könne.

Reichsrath Maager: „Ich hätte mir nur eine ganz kurze Aeußerung erlaubt, aber ich verzichte darauf. In dem Berichte über das Justizministerium ist der Passus enthalten, daß bei der gegenwärtig bestehenden Prozedur eine Verringerung des Personalstandes nicht möglich wäre. Nun, man hat von Siebenbürgen aus das Ersuchen an mich gestellt, im hohen Reichsrathe darauf anzutragen, daß die Urbarialgerichte aufgehoben und die Agenden derselben anderen Organen zugewiesen werden mögen.

„Die Motivirung dieses Antrages ist folgende: Die Urbarialgerichte haben den Zweck: 1. die Austragung aller aus dem bestandenen Unterthänigkeits- (Urbarial-) Verhältnisse entstehenden Streitigkeiten zwischen den Grundherren und ihren ehemaligen Unterthanen zu regeln; ferner 2. die Sicherstellung und Regelung der Holzungs- und Weiderechte der Unterthanen; und 3. die Durchführung der Kommassation. Der Hauptgrund für die Errichtung der Urbarial-Gerichte soll gewesen sein, durch besondere selbstständige Organe diesen wichtigen Gegenstand schnell zum Abschluß zu bringen und einen Richterstand zu schaffen, der nebst einer allgemeinen richterlichen und politischen Vorbildung sich besonders auch von den Urbarial- und Landesverhältnissen genaue Kenntniß erworben hat. Die Thätigkeit der Urbarialgerichte nun ist eine zweifache: eine gerichtliche und eine politische. Zu der ersten gehören die Entscheidungen aller Streitigkeiten, die aus dem Urbarialverhältnisse entstanden sind. Ich habe zu erwähnen und bin eigens ersucht worden zu erklären, daß die Urbarialgerichte in Siebenbürgen sich durchaus keines Vertrauens erfreuen und zudem eine kostspielige Last sind. Zur politischen Thätigkeit des Urbarial-Gerichts gehört die Regelung des unterthänigen Holzungs- und Weiderechtes, sowie die Durchführung der Kommassation. Dieser Wirkungskreis der Gerichte könnte den politischen Behörden der ersten Instanz füglich überlassen werden, während der andere judicielle den in Siebenbürgen bestehenden 10 Bezirksgerichten überwiesen werden sollte.

„Die Kosten der Urbarialgerichte belaufen sich auf 120.000 fl., zu deren Bedeckung ein Zuschlag von 3 Kreuzern auf den Steuergulden erforderlich ist. Diese Summe könnte, wenn die Auflösung der Urbarialgerichte und die Zuweisung ihrer bisherigen Agenden an die ordentlichen Gerichte und politischen Behörden geschähe, ganz in Ersparung kommen.

„Ohne selbst Fachmann zu sein und einen stichhaltigen Ausspruch meinerseits machen zu können, halte ich es dennoch für meine Pflicht, dem an mich gelangten Ersuchen nachzukommen und den obigen Antrag zu stellen."

Der Justizminister: „Darauf muß ich nur eine kleine Aufklärung zu geben mir erlauben. Ich glaube, die Frage: ob Urbarialgerichte fortbestehen sollen und wie, ist eine Frage, welche wir den Landesvertretungen vorbehalten dürften. Wir werden sehen, ob die Siebenbürgische Landesvertretung die Urbarialgerichte aufheben und die Gerichtsbarkeit anderen Organen zuweisen will; jetzt aber kann von den Ministern unmöglich Seiner Majestät dem Kaiser ein Vorschlag darüber zu erstatten sein und wenn er erstattet würde, so bin ich überzeugt, daß sich sehr viele Stimmen im Reichsrathe selbst dahin erheben würden, man hätte diesen Gegenstand auf die Landesvertretungen versparen sollen."

Reichsrath Dr. Polański: „Ich habe mit Vergnügen vernommen, daß das bisherige schriftliche Verfahren in Prozeßsachen theilweise verlassen werden soll.

„Ich sage nur theilweise, weil hierauf nur bezüglich der Handels- und Wechselgerichte Hoffnung gegeben wird. Bei gewöhnlichen Gerichten soll dagegen das schriftliche Verfahren weiter beibehalten werden, worüber ich nicht umhin kann, mein lebhaftes Bedauern hiemit auszusprechen.

„Welchen Einfluß die jetzige Justizpflege auf das öffentliche Leben übt, wird jedem bekannt sein. Der Gewerbsmann braucht Kredit, um das zu verarbeitende Material zu erhalten; der Kaufmann braucht Kredit, um Waaren anzuschaffen, der Landmann, um seine Produkte zu erzeugen.

„Dieser Kredit ist aber unmöglich ohne eine schnellere Justizpflege zu erlangen, denn Niemand wird Kredit gewähren, wenn er weiß, daß er jahrelang processiren und warten muß, um sein Geld zu erhalten. Also, ohne schnellere Justizpflege gibt es keinen Kredit und ohne Kredit gibt es keinen Handel, daher auch keinen Wohlstand. Es ist somit das höchste Bedürfniß vorhanden, die Justizpflege zu beschleunigen. Die einzelnen Verordnungen, welche bis jetzt erlassen worden sind, wie das Mandatsverfahren bei Intabularforderungen und notariell beglaubigten Urkunden, über das Verfahren bei Zahlungseinstellungen protokollirter Handels- und Gewerbsleute, das Verfahren bei Bestandverträgen, so wie das auch jetzt angehoffte und verheißene Verfahren bei Handelsgerichten, das würden alles nur Bruchstücke sein, welche blos für einzelne Fälle anwendbar sind.

„Im Allgemeinen aber bleibt doch das bisherige schriftliche protokollarische Verfahren, folglich der bisherige langwierige und schleppende Gang der Processe.

„Soll die Justiz beschleunigt werden, so muß sie nicht modificirt, sondern das bisherige schriftliche und protokollarische Verfahren ganz beseitigt und an die Stelle die volle Mündlichkeit und Oeffentlichkeit im Verfahren eingesetzt werden. Die Vortheile und Vorzüge des mündlichen und öffentlichen Verfahrens sind allgemein anerkannt. Die meisten civilisirten Staaten Europa's haben das öffentliche und mündliche Verfahren adoptirt; neuestens ist es in Serbien eingeführt worden.

„Dagegen gibt es keinen einzigen Staat, der von dem mündlichen Verfahren zum schriftlichen zurückgekehrt wäre. Die Hauptaufgabe der Justizpflege ist der Schutz des materiellen Rechtes; dieser Schutz wird um so ausgiebiger, je weniger er von der äußeren Form abhängig ist. Nun ist aber unser bisheriges schriftliches Verfahren mit den äußeren Formen so verwebt und unzertrennlich davon, daß das materielle Recht nur in so weit geschützt wird, in wie weit die äußeren Formen beobachtet werden. Wenn also die äußeren Formen außer Acht gelassen werden, so unterliegt auch das materielle Recht. Die weitere Folge davon ist, daß die Streitparteien im Prozeßführen sich sehr oft nur hinter die äußere Form bergen und wenn es gelingt, ein äußeres Formgebrechen aufzufinden, so siegt und triumphirt das formelle Recht und das materielle unterliegt. Daß bei dem jetzigen schriftlichen Verfahren sehr viel Zeit und Kraftaufwand unnütz verloren wird, ist bekannt. Bis ein Proceß beendet wird, müssen gewiß 10, auch 20 bis 30 Eingaben der Reihefolge nach geschehen und jede Eingabe muß präsentirt, protocollirt, registrirt, referirt, revidirt, mundirt, expedirt und den Parteien zugestellt werden.

„Diese Menge von Eingaben und dieser Kraftaufwand muß bei dem Umstande, als verschiedene Beamte an einer und derselben Eingabe arbeiten, nur eine Verzögerung in den Prozessen herbeiführen. Es ist daher kein Wunder, daß bis jetzt die Processe Jahrelang gedauert haben und selbst auf die Erben übergangen sind. Von dem Material, welches in einem einzigen Processe niedergeschrieben wird, kann man mit Sicherheit behaupten, daß nur ein geringer Theil auf das Wesen des Rechtes und die Sache selbst entfällt; der bei weitem größere Theil des Geschriebenen ist nur da, um den äußeren Formen zu genügen, als ob das Recht des Processes wegen und nicht der Proceß des Rechtes wegen da wäre. Jedoch nebst diesem bedeutenden Gewinne an Zeit und Kraftaufwand besitzt das mündliche und öffentliche Verfahren auch noch andere

Vortheile. Der Herr Justizminister hat sich nicht darüber ausgesprochen, ob wir ein mündliches öffentliches Verfahren haben werden oder ein nicht öffentliches?"

Der Herr Justizminister: „Mit angemessener Oeffentlichkeit."

Dr. Polański: „Nun was den Grad der Oeffentlichkeit betrifft, so müßte man darauf gerade den größten Nachdruck legen, denn die Oeffentlichkeit hat äußerst bedeutende Vorzüge und Vortheile. Durch die Oeffentlichkeit des Verfahrens wird erst der höhere Rechtssinn beim Publicum geweckt. Mancher wird bei dem öffentlichen Verfahren über Rechte und Pflichten belehrt, die er bisher nicht gekannt hat. Bei dem öffentlichen Verfahren lernt man erst den Werth der Justiz kennen, folglich wird die Justiz liebgewonnen werden und man sich ihr mit Vorliebe zuwenden. Bis jetzt war die Jurisprudenz nur in die engen Räume der Schule und Gerichte gebannt. Wird aber das Verfahren öffentlich, dann wird die Jurisprudenz Jedermann zugänglich und Gemeingut Aller.

„Es wird aber auch die Wichtigkeit und Nützlichkeit des öffentlichen Verfahrens in anderen Beziehungen hervortreten, denn Mancher wird sich hüten, eine ungerechte Handlung oder einen ungerechten Akt zu begehen, wenn er weiß daß er in die Lage kommen kann, als Kläger oder Geklagter, als Zeuge oder Sachverständiger vor dem Gerichte zu stehen und öffentlich über seine Handlungen Rede und Antwort zu geben. Auch die Zahl und die Art der Prozesse wird bei dem öffentlichen Verfahren eine geringere werden, denn bei dem bisherigen schriftlichen Verfahren ist das Papier geduldig genug und man konnte Vieles schreiben, weil es eben nicht vor die Oeffentlichkeit kam. Wird aber ein öffentliches Verfahren eingeführt, so wird Mancher Anstand nehmen, mit ungerechten Processen, mit bloßen Chikanen und verdrehten Vertheidigungsbehelfen vor die Oeffentlichkeit zu treten.

„Auch mancher Anwalt wird Anstand nehmen einen ungerechten Prozeß zu vertreten; ja selbst der Richter wird angespornt, stets mit Würde, fern von Leidenschaften und Persönlichkeiten, das Amt zu handeln, weil er in die Kontrole der Oeffentlichkeit gekommen ist. Ferner wird aber auch jeder Partei die Möglichkeit geboten, sich zu überzeugen, wie ihre Sache vertreten wird und warum so und nicht anders entschieden worden ist, weil die Sache öffentlich verhandelt wird. Aus diesen hier dargelegten Motiven würde ich daher bitten, daß nicht blos hinsichtlich des Verfahrens bei Handels- und Wechselgerichten, sondern überhaupt die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit in Proceßsachen bei Sr. Majestät befürwortet werde.

Der Herr Justizminister: „Ich muß hierüber eine Aufklärung geben. Ich habe mich vielleicht nicht genau ausgedrückt oder bin nicht gehörig verstanden worden. Seine Majestät der Kaiser haben mich ermächtigt, vorerst für die Handels- und Seegerichte das mündliche und öffentliche Verfahren einzuführen, und wenn es geschehen und einen günstigen Erfolg haben wird, nach Verlauf eines Jahres den Vorschlag in Bezug auf dasselbe für alle Civilgerichte zu machen."

„Dr. Polański: Noch muß ich mir erlauben eines Umstandes zu erwähnen, welcher die Gerichtssprache in Galizien betrifft. Dort werden die Referate und Beschlüsse nicht in derjenigen Sprache ausgearbeitet, in welcher die Zustellungen an die Parteien zu gelangen haben. Daher kommt es, daß die gerichtlichen Erläße übersetzt werden müssen und dieselben den Parteien nicht in der Urschrift, sondern in der Uebersetzung gegeben werden. Daher ist zu befürchten, daß dieses Verfahren in der Länge der Zeit die Justiz paralisiren könnte, weil man für die Richtigkeit der Uebersetzung nicht gutstehen kann.

„Ich knüpfe daran noch die Bemerkung: es kann doch nur — littera docet — Ein Text bindend sein. Soll nun der Text in der übersetzten Zustellung, oder jener der Urschrift der bindende sein? Dann kommt auch noch dabei der Umstand zu bedenken, daß die Kosten durch die Dolmetscher bedeutend vermehrt und die Expeditionen, die ohnedies langsam genug geschehen, noch mehr verzögert werden, weil jeder gerichtliche Erlaß vorläufig übersetzt werden muß."

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 15. October. Se. kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ludwig Victor hat Ischl bereits verlassen und wird heute hier erwartet.

Der k. k. österreichische Botschafter Fürst Metternich wird heute aus Böhmen hier eintreffen.

Der k. k. Internuntius Herr Baron v. Prokesch-Osten ist gestern Früh nach Konstantinopel, der k. k. Botschaftsrath Herr Baron von Reyer nach Madrid abgereist.

Fürst Petrulla, königlich neapolitanischer Gesandter, ist aus Breslau hier angekommen.

Der serbische Major Milankovic ist mit der officiellen Notification des Regierungswechsels in Serbien hier eingetroffen.

Graf Coudenhove, der vor einigen Monaten in die päpstliche Armee getreten war, ist gestern von Ancona hier angekommen.

Am 10. d. wurde in Pest der Generalconvent der protestantischen Kirche Augs. Conf. in der evangel. Kirche zu Pest nach einer zwölfjährigen Unterbrechung eröffnet. Die vier Districtualinspectoren Freih. Alb. v. Preénay, Mart. v. Szentiványi, Hofrath v. Zsedényi, Ludwig von Radó und die vier Superintendenten Sztromsky, Haubner, Székács und Máday, dann der Präsident des Centralcomités Freih. Gabr. Prónay so wie die Deputirten aller vier Superintendenzen waren anwesend. Als Präsident des Generalconventes fungirte Freih. Adalb. v. Prónay. Zuerst wurde die Resignation des bisherigen Generalinspectors Grafen Karl Zay vorgelesen. Der Graf habe resignirt, „weil er einsehe, daß zur Leitung der evang. Kirche in den gegenwärtigen erregten Zeiten ein gemäßigteres Naturell als das seinige erforderlich sei." — Hofrath von Zsedényi beantragte, alle Beschwerden der Protestanten, welche sie in Folge der „unrichtigen Interpretation" des kais. Handschreibens vom 15. Mai durch mehre Regierungsorgane und durch die Partei der Patentalisten diejenigen, die dem kais. Patent vom 1. September Folge geleistet haben) zu erheben haben, in einer an Se. Maj. zu richtenden Adresse zusammen zu fassen. Mit der Entwerfung der Adresse wurde ein Komité betraut. Auch wurden die vier Superintendenten ersucht, einen Aufruf an die Patentalisten zu richten, daß sie zur autonomen Kirche zurückkehren, und dieselben aufmerksam zu machen, daß sie bei ihrer geringen Anzahl keine besondere Superintendenz, sondern höchstens eine „Secte" zu bilden im Stande seien. — Ueber Antrag Zsedényi's wird „in Würdigung der Verdienste des größten Ungarn um das Vaterland und um die protestantische Kirche" an die verwitwete Gräfin Stephan Széchenyi ein Beileidsschreiben des Generalconventes abgesendet werden. Wie der „Presse" gemeldet wird, wurde in derselben Sitzung ein Schreiben Sr. Exc. des FZM. Ritter v. Benedek verlesen, welches die Versammlung aufforderte, sich aller auf das politische Gebiet hinüberspielenden Debatten umsomehr zu enthalten, als es der ernstliche Wille der Regierung sei, die obschwebenden Differenzen in kürzester Frist einem allseitig befriedigenden Abschluß zuzuführen.

Frankreich.

Paris, 11 Okt. Der Kaiser begibt sich am 25 d. nach Compiegne zur Jagd. Große Festlichkeiten finden während des diesmaligen Aufenthaltes dort nicht Statt; auch werden nur sehr wenige Einladungen erlassen. — Das Lager von Chalons ist aufgelöst. Zur Bewachung der Etablissements sind nur das 82. Linien-Regiment, eine Ingenieur- und zwei Train-Compagnieen dageblieben. Der Marschall Mac Mahon ist mit seiner Familie hier wieder eingetroffen.— Der Constitutionnel beschäftigt sich mit den Ernennungen zum preußischen Herrenhause und findet, daß dadurch das Vertrauen zum langsamen, aber sicheren Gange der inneren Politik des Prinz-Regenten von Preußen befestigt werde. Uebrigens beklagt der Constitutionnel, wie gewöhnlich, die chimärischen Befürchtungen gegen das Ausland, durch welche sich die Deutschen beunruhigen ließen. — Die Gerüchte über Einberufung der Reserve beruhen auf der Thatsache, daß in Folge eines am verflossenen Samstage in St. Cloud abgehaltenen Kriegsrathes, dem mehrere Marschälle beiwohnten, dem Staatsrathe das Project einer neuen Reserve-Organisation vorgelegt worden ist. Dasselbe wird späterhin dem gesetzgebenden Körper unterbreitet werden. Der Kriegs-Minister hat unterm 3. Oct. ein Circular an die Marschälle, commandirenden Generale, Präfecten u. s. w. gerichtet, worin denselben Instructionen wegen Vertheilung der Mannschaft unter die verschiedenen Waffengattungen der Land- und See-Armee und wegen Einberufung der ersten Hälfte der Classe 1859 ertheilt werden. Das Contingent der Flotte ist auf 5100 Mann festgestellt, und zwar: Maschinisten 400, See-Jungen 2c. 1900, Artillerie 200, Ouvriers 240, Infanterie 2360. Das Contingent der Land-Armee beläuft sich auf 94,900 Mann, und zwar: Infanterie 79,400, Reiterei 9000, Artillerie 5500, Genie 1000 Mann.

Der Ami de la Religion macht darauf aufmerksam, mit wie erschreckender Pünktlichkeit Piemont bis jetzt dem in der anonymen Broschüre „Der Papst und der Congreß" niedergelegten Programm Folge geleistet habe.

Der „Toulonnais" läßt sich versichern, daß die dritte von Frankreich nach Rom zu befördernde Division am 20. d. M. in Toulon eintreffen solle. Marschall Vaillant würde gegen Ende des Monats den Oberbefehl über die Okkupationstruppen übernehmen. Auch spricht man von der Rückkehr des Generals de Noue, der ein Kommando in Frankreich erhalten hätte.

Die sogenannte Gürtelbahn soll nun auch auf dem linken Seine-Ufer fortgeführt werden. Die Total-Länge der Bahn beträgt 10,339 Meters. Der Kosten-Voranschlag beläuft sich auf 21 Mill. Fr., wovon 1½ Mill. für die Brücke von Auteuil.

Paris, 12. October. Der „Moniteur" meldet den am 9. d. an einem Schlagflusse erfolgten Tod des Bischofs von Troyes, Msgr. Coeur. — Heute haben die englischen und die französischen Bevollmächtigten hier eine Convention unterzeichnet, welche in einer neuen Reihe von Artikeln die französischen Zölle herabsetzt. Raffinirter Zucker soll fortan 40 Fr. per 100 Kilogr. kosten. Die Zölle auf Maschinen, Werkzeuge und Instrumente sind auf 9 Fr. per 100 Kilogr. ermäßigt. Für Topfgeschirr und Fayence soll das Maximum 20 pCt. sein, binnen vier Jahren aber auf 15 pCt. herabgesetzt werden. Auf gewöhnliche Töpferwaare ist der Zoll geringer; auf Porcellan ist er mit 10 pCt. angesetzt.

Schweiz.

Aus **Bern**, 12. October, wird gemeldet: Der französische Gesandte, Marquis v. Turgot, begibt sich auf Urlaub nach Paris, wo er sechs Monate verweilen wird. Die auf die angebliche Insultirung der französischen Flagge zu Sion bezügliche französische Note ist eingetroffen.

Italien.

Das Turiner Cabinet hat die belgische Regierung in Kenntniß gesetzt, daß bei Castel Fidardo mehrere der päpstlichen Armee angehörige belgische Unterthanen zu Gefangenen gemacht worden und daß dieselben zur Verfügung stehen. Von Brüssel aus ist sofort die Antwort erfolgt, daß jene Leute, da sie ohne königliche Ermächtigung in fremde Kriegsdienste getreten seien, eo ipso nach hiesigem Rechte ihre Eigenschaft als Belgier verloren haben und die hiesige Regierung daher für ihr ferneres Schicksal jeder Verantwortlichkeit enthoben sei.

Ueber die Schlacht von Castel-Fidardo liegt in französischen Blättern nun auch der Bericht des Grafen Becdelièvre, Kommandant des franco-belgischen Bataillons vor. Er bestätigt und ergänzt im Wesentlichen das bisher Bekannte. Den Verlust seines Korps an Todten und Gefangenen gibt er auf 180 von 270 Mann an. Auch er rühmt die unvergleichliche Haltung des den Rückzug auf Loreto deckenden österreichischen Bataillons unter dem Befehl des „unerschrockenen Major Furchmann, dessen unerschütterliche Festigkeit von Allen bewundert wurde." Ueber das Benehmen der Piemontesen nach der Schlacht schreibt er: „Ich habe mit meinen eigenen Augen die Piemontesen Cialdini's eine große Zahl unserer Verwundeten tödten, berauben und ausziehen sehen, von denen einige, unter andern der Adjutant Talman, fast nackt in das Lager kamen; der sterbende General Pimodan selbst wurde nicht geschont. Das Publikum wird das würdigen. General Cialdini hatte uns versprochen, uns unterwegs eine achtungsvolle Behandlung zu sichern, und fast überall wurden wir insultirt und mißhandelt, ohne daß der eskortirende Offizier uns zu schützen suchte. Solche Leute erzeugt die Revolution."

Am 6. ist die Deputation von Neapel nach Ancona abgegangen, welche dem Könige Victor Emanuel eine Adresse überbrachte, mit der Einladung, ohne Verzug nach Neapel zu kommen und die Annexion vorzunehmen. Die Adresse hat indeß, wie das „Journ. des Debats" berichtet, nicht mehr als viertausend Unterschriften gefunden. In den Provinzen haben einige Gouverneure die Unterfertigung der Adresse geradezu verboten. Ein eigenes Circular Crispi's hatte sie aufgefordert, alle Strenge gegen die Unterzeichner der Adresse anzuwenden. Dagegen hat Garibaldi seine ausdrückliche Genehmigung dazu gegeben, daß die Deputation sich nach Ancona begebe. Der Correspondent der „Ind. belge," der mit dem Umsturz der Dinge in Neapel sonst vollständig sympathisirt, sagt: „Es ist eines der sonderbarsten Blätter der Geschichte, das wir hier vor uns haben. Im Namen Victor Emanuel's bemächtigt sich Garibaldi Siciliens. Victor Emanuel desavouirt die Expedition, aber hindert sie nicht. Franz II, der Victor Emanuel verabscheut, reicht ihm die Hand, um wenigstens das neapolitanische Festland zu retten. Victor Emanuel sagt nicht ja und nicht nein, sondern schickt eine Flotte mit Bersaglieri nach Neapel, welche die Forts besetzen und gegen Capua die Kanonen abfeuern. Und da die Eroberung so gut als vollendet, da das piemontesische Königthum proclamirt ist, steckt man die Leute, die eine Adresse an Victor Emanuel unterzeichnen, ins Gefängniß."

Die sogenannte Regierung in Neapel befindet sich gegenwärtig in einer nicht geringen Verlegenheit. Die beiden letzten Könige ließen jedes Jahr Getreide von Staatswegen aufkaufen, und an das Volk zu sehr niedrigen Preisen abgeben. Diese Vorräthe sind nun erschöpft; da aber auch in der Staatskasse Ebbe ist, so wird man diesen Gebrauch aufgeben müssen, der natürlich eine große Wohlthat war.

Garibaldi hat, wie die „Patrie" meldet, einen seiner Adjutanten an den sardinischen Gesandten Marquis Villamarina geschickt, um denselben für den Succurs zu danken, der ihm durch die sardinischen Truppen in der Schlacht am Volturno wurde. Auch den Matrosen des englischen Kriegsschiffes „Renown", das eben auf der Rhede von Neapel ankert, ließ er dafür danken, daß dieselben, auf Urlaub am Lande befindlich, an der Schlacht Theil genommen und die Garibaldischen Kanonen bedient haben.

Aus einem Bericht an den Schweizer Bundesrath ergibt sich daß Garibaldi in dem Kampf am Volturno im Gesicht verwundet worden. In einem Berichte, welchen die „Allg. Z." über die Schlacht am Volturno erhält, heißt es, daß Garibaldi in derselben nahe daran war, gefangen zu werden, und daß sein Sohn durch eine Kartätschenkugel in der linken Hand schwer verwundet wurde.

In der Volturno-Schlacht am 1. October ist ein Correspondent der Daily News, ein Italiener, der sich im Eifer, den Gang des Kampfes zu ermitteln, zu weit vorgewagt hatte, erschossen worden.

Das Fort von Baja, in welchem die Pulvervorräthe der Königlichen sich befanden, hat capitulirt, nachdem der größte Theil der Vorräthe bereits fortgeschafft war.

Mittheilungen aus Gaëta, die uns heute vorliegen, geben zu, daß am blutigen Tage des 1. Oktober den Garibaldianern durch piemontesische Hilfe der Vortheil blieb in Hinsicht der Gefangenen und Erbeutung von einigen Kanonen 2c., daß aber dieser Vortheil, durch den die Königlichen strategisch nicht das Geringste verloren, die Garibaldianer nicht das Mindeste gewannen, für die Letzteren mit ungeheuern Opfern an Todten und Verwundeten erkauft wurde. Garibaldi's Schaaren sind so sehr zusammengeschmolzen, daß sie in dem nun von den Piemontesen fortzuführenden Kriege kaum mehr in Betracht kommen. Ueber Avellino, das die königlichen Truppen wieder besetzten und Benevent, wo bekanntlich päpstliche Truppen den Putsch niederschlugen, ist eine gute strategische Basis hergestellt, die an die von den Franzosen besetzten Punkte im Kirchenstaate reicht. Wenn also die Franzosen nicht dazu die Hand bieten, sind die königlichen Positionen im Rücken und von der Landseite her nicht zu bedrohen. Ein Privatschreiben aus Gaëta schildert mit einer wahren Begeisterung den Muth und die Hingebung der jungen reizenden Königin, welche vor keiner Gefahr, vor keiner Ermüdung zurückschrecke, um die Truppen anzufeuern.

Der „K. Z." wird aus Paris geschrieben: Die letzten Nachrichten aus Neapel bestätigen den Einmarsch der Piemontesen. Der König von Piemont befand sich noch nicht auf neapolitanischem Gebiete. Er war erst in Ascoli, einer römischen Grenzstadt, angekommen. Die piemontesischen Truppen wurden in Folge der schlechten Wege nur vor dem 18. oder 20. Oktober vor Capua erwartet. Der General Cialdini, der Garibaldi einen Besuch abstattete, hat die neapolitanischen Werke genau inspicirt und soll constatirt haben, daß 25,000 Mann Piemontesen nicht ausreichen werden, um Gaeta einzuschließen und regelmäßig zu belagern. Es scheint, daß die Piemontesen sich deßhalb vorderhand auf eine Blocade des Platzes beschränken und erst später, wenn 50 Tausend Mann im ganzen herbeigezogen sind, die eigentliche Belagerung beginnen. Auch scheint es nothwendig zu sein, den Neapolitanern vor Eröffnung der Belagerungs-Arbeiten eine große Schlacht zu liefern. — Im Hafen von Gaeta befinden sich jetzt zwei russische Fregatten und eine Corvette dieser Nation."

Die letzten Nachrichten aus Neapel datiren vom 11. October. Der Kampf um Capua dauert fort. Am 9. ruhten die Waffen auf 24 Stunden, weil man auf beiden Seiten die Todten beerdigen wollte. Am 10. aber begann die Kanonade lebhaft aufs Neue und währte den ganzen Tag. Die Garibaldi'schen errangen neue Positionen, ob von Bedeutung sagt das Telegramm nicht. Der König Victor Emanuel war in Grottamare angekommen und hatte dort sein Hauptquartier aufgeschlagen.

In Palermo wurde eine Proclamation veröffentlicht, welche sich energisch gegen das Aufgehen Italiens in Piemont ausspricht.

Türkei.

Der kgl. preußische General der Cavallerie a. D. und General-Adjutant Graf v. d. Gröben, der sich bekanntlich nach Syrien begeben hat, um für die unglücklichen Christen thätig zu sein, ist am 19. Septbr. in Damascus eingetroffen.

Amerika.

Nach einem New-Yorker Blatt ist Walker am 12. v. M. hingerichtet worden. Dem Vernehmen nach wurden unter dem Jubelrufe der einheimischen Zuschauer zehn Schüsse auf ihn abgefeuert. Seine Leiche ward von Fremden beerdigt, da die Eingebornen sich weigerten, an der Ceremonie Theil zu nehmen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 16. October.

* Der Herr Minister für Kultus und Unterricht hat den Universitätsprofessor, Dr. Alexander Schindler, zum Prüfungs-Kommissär für das kanonische Recht bei der rechtshistorischen Staatsprüfungs-Kommission in Krakau ernannt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

Wien, 15. October. National-Anlehen zu 5% 74 90 Geld 75 15 Waare — Neues Anlehen 88.— G. 89 75 W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 65.50 G. 66.— W. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 754.— G. 756.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 169.30 G. 169.50 W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1815.— G. 1817.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 120 (60%) Einz. 150 — G. 151.— W. — Wechsel (3 Monate) auf: Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 113.40 G. 113 50 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 132.20 G. 132.40 W. — K. Münzdukaten 6.36 G. 6.37 W. — Kronen 18.30 G. 18 33 W. — Napoleond'ors 10.62 G. 10.63 W. — Ruff. Imperiale 10.92 G. 10.93 W.

Krakauer Cours am 15. October. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 344 verlangt, 338 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währ. Thaler 74¾ verlangt, 73¾ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 134— verlangt, 132-- bezahlt. — Russische Imperials fl. 10 90 verl., 10.70 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.70 verlangt, 10.50 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6 30 verl., 6.20 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6 32 verl., 6.22 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100¾ verl., 100 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 87½ verl., 86½ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 68 verlangt, 66½ bez. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 75 verlangt, 73½ bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 60% fl. österr. Währ. 155 verl., 152 bez.

Neueste Nachrichten.

Triest, 14. Okt. Einer Meldung der „Triester Zeitung" zufolge sollen ungefähr 2000 Mann türkischer Truppen zur Besetzung der türkischen Provinzen in Ragusa ausgeschifft werden.

Paris, 15. October. Der heutige „Moniteur" meldet: Der Kaiser habe den päpstlichen Nuntius empfangen, welcher für einige Wochen mit Urlaub nach Rom geht und verlangt hat, dem Kaiser seine Ehrerbietung bezeugen zu dürfen. Weiter berichtet der „Moniteur": Die Depesche Grammont's an Lamoricière, welche die augenblickliche Unterstützung durch französische Truppen anzeigte, ist falsch. Es wurde bloß eine Depesche an den französischen Konsul in Ancona abgeschickt, mit der Nachricht, die französische Regierung mißbillige den Einfall der Piemontesen in den Kirchenstaat.

Stockholm, 11. October. Die „Posttidning" enthält einen königlichen Brief vom 21. September 1860, durch welchen die Verordnungen wegen der Verpflichtung der Reisenden, mit einem Passe versehen zu sein, aufgehoben werden, mit Ausnahme der Bestimmungen in der königl. Verordnung vom 29. Mai 1846 über die Verpflichtung der Handlungsreisenden, während der Reise ihre Handelsgerechtigkeit zu bezeugen.

Madrid, 13. October. Das Lager von Ardoz wird am 16. d. M. aufgehoben werden. Die ministerielle Presse bekämpft energisch die Politik Piemonts. Ihre Majestäten werden morgen Saragossa verlassen.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 15. October 1860.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Graf Sigmund Wielopolski aus Chrobrze und Michael Szyrma aus Rußland.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Baron Kasimir Konopka nach Biskupiec. Edmund Wołoszewski n. Polen. Sigmund Kotkowski nach Czertany. Johann Dunikowski nach Lowniowa. Ladislaus Graf Bobrowski nach Bochnia. Alfred Młocki nach Warschau. Ferner die Herren: Felix Zawadzki, kaiserlich russischer Oberst. nach Rußland und Ludwig Baumann, Bezirks-Vorsteher, nach Schwarzwasser.

N. 9252. **Kundmachung** (2247. 2-3)

Das Krakauer k. k. Oberlandesgericht macht hiemit bekannt, daß der k. k. Notar in Kenty, Victor Brzeski in die Liste der Vertheidiger in Strafsachen aufgenommen wurde.

Krakau, am 8. October 1860.

L. 9252. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd wyższy w Krakowie niniejszém daje do wiadomości, iż c. k. Notaryusz w Kentach, Wiktor Brzeski, w poczet obrońców w sprawach karnych wzięty został.

Kraków, dnia 8. Października 1860.

Nr. 1976. **Ankündigung.** (2240. 1-3)

Von Seite des k. k. Bezirksamtes Kalwarya wird hiemit bekannt gemacht, daß sich im hierortigen politischen Deposite ein aufgefundener ordin. goldener Siegelring, dann ein Boa befinden, von welchen die Eigenthümer nicht erforscht werden können.

Die Eigenthümer dieser Effecten werden daher aufgefordert, das Eigenthums-Recht binnen 3 Monaten hieramts nachzuweisen, widrigens diese Gegenstände licitando werden veräußert werden.

Vom k. k. Bezirksamte.

Kalwarya, am 25. Juli 1860.

L. 3990. **Edykt.** (2239. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Chrzanowie odnośnie do Edyktu względem przymusowéj sprzedaży realności Nr. 344 w Chrzanowie do p. Heleny Dorau należącéj, na zaspokojenie wierzytelności wekslowéj p. Charloty Goldwasser w kwocie 700 złr. mk. z prz. pod dniem 14. Lipca 1860 Nr. 2759 ogłoszonego, o sprzedaży téj. wierzycieli z miejsca pobytu niewiadomych: małoletniego w r. 1834 Franciszka Stylińskiego, Franciszka Borelowskiego, a względnie spadkobierców jego: Marcina Borelowskiego i dzieci po zmarłym bracie Andrzeju Borelowskim, jakoto: Maryannę i Wiktoryą Borelowską, Annę Jankowską, Wiktoryą z Jankowskich Krasińską i Olimpią Jankowską, Floryana Leiter, massy Andrzeja Kolowskiego, Franciszka Molęckiego, Agaty Szymczykiewiczowéj tudzież niewiadomych właścicieli, nareszcie tych wierzycieli, którzyby ze swemi pretensyami dopiero po dniu 1. Maja 1860 do ksiąg hipotecznych wpisani zostali, lub którymby uchwała licytacyjna z jakiéjkolwiekbądź przyczyny w należyty czas, lub téż wcale doręczoną być nie mogła na ręce kuratora, który im do tego aktu i wszystkich następnych w osobie c. k. Notaryusza pana Józefa Mochnackiego w Chrzanowie ustanowiony został, oraz i niniejszym edyktem uwiadamia, a zarazem do powszechnéj podaje wiadomości, iż ze względu na czas tego uwiadomienia, pierwszy termin sprzedaży na dzień 15. Października 1860 ustanowiony, na dzień drugiego terminu to jest na 15. Listopada 1860, drugi zaś termin sprzedaży na 17. Grudnia 1860, przeniesi się.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Chrzanów, dnia 12. Października 1860.

N. 915. **Edict.** (2217. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Krościenko wird bekannt gemacht, es seien die Eheleute Johann Waxmundski im Jahre 1848 und Teresia Waxmundska am 7. März 1854 zu Grywald mit Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben, in welcher sie ihre Kinder: Thomas, Maria, Katharina, Regina, Vincenz, Bartholomäus und Franziska zu Erben einsetzten.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort des Vincenz und der Regina unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert sich binnen einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen widrigenfalls, die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Adalbert Tylecki abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Krościenko, am 11. August 1860.

N. 915. **Edykt.**

Przez c. k. Sąd powiatowy w Krościenku czyni się wiadomo, iż małżonkowie Jan Waxmundski w r. 1848 i Terezya Waxmundska w dniu 7. Marca 1854 w Grywaldzie z pozostawieniem ostatniéj woli rozporządzenia w którem spadkobiercami ich dzieci: Tomasza, Maryannę, Katarzynę, Reginę, Wincentego, Bartłomieja i Franciszkę ustanowili, pomarli.

Sąd nieznając pobytu Wincentego i Reginy wzywa takowych, żeby w przeciągu roku jednego, od dnia niżéj wyrażonego licząc zgłosili się w tymże sądzie i oświadczenie do spadku wnieśli, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z spadkobiercami którzy się zgłosili i z kuratorem Wojciechem Tyleckim dla nich ustanowionym.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Krościenko, dnia 11. Sierpnia 1860.

N. 1103. **Edict.** (2219. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Krościenko wird bekannt gemacht es sei im Monate Juni 1847 Simon Kozub zu Ochotnica ohne letztwillige Anordnung mit Hinterlassung der Kinder: Katharin, Anna, Rosalia, Kunegunda und Regina, gestorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort der Regina Kozub unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert sich binnen einem Jahre von dem unten gesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Bartholomäus Barnuś abgehandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Krościenko, am 17. August 1860.

L. 1103. **Edykt.**

Przez c. k. Sąd powiatowy w Krościenku czyni się wiadomo, iż w miesiącu Czerwcu 1847 zmarł Szymon Kozub w Ochotnicy bez pozostawienia ostatniéj woli rozporządzenia z pozostawieniem dzieci: Katarzyny, Anny, Rozalii, Kunegundy i Reginy.

Sąd nieznając pobytu Reginy Kozub, wzywa takową żeby w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosiła się w tymże Sądzie i oświadczenie do spadku wniosła, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z spadkobiercami, którzy się zgłosili i z kuratorem Bartłomiejem Barnuś dla niéj ustanowionym.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Krościenko, dnia 17. Sierpnia 1860.

Z. 2741 jud. **Edict.** (2236. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht Neumarkt wird bekannt gemacht, es sei am 10. März 1848 in Rogoznik Michael Tylka ohne Testament verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen Kinder Jakob, Marianna und Agnes Tylki unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert sich binnen einem Jahre vom unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte sich zu melden, und ihre Erbserklärung vorzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Thomas Kwak aus Rogoznik abgehandelt werden wird.

Neumarkt, am 15. September 1860.

L. 2741. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Nowymtargu, czyni się wiadomo, iż dnia 10. Marca 1848 zmarł w Rogozniku Michał Tylka beztestamentalnie.

Sąd niewiedząc pobytu jegoż dzieci Jakóba, Maryanny i Agneszki Tylków wzywa takowych, ażeby w przeciągu jednego roku zgłosili się w tym Sądzie i swe oświadczenia do dziedzictwa wniesli, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami którzy się zgłosili i z kuratorem Tomaszem Kwak z Rogoznika dla nich ustanowionym.

Nowytarg, dnia 15. Września 1860.

N. 2888 civ. **Edict.** (2237. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht zu Neumarkt wird bekannt gemacht, es sei am 13. November 1833 in Maruszyna Sebastian Skibiński mit schriftlichem Codizill verstorben.

Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen Tochter Anna Skibińska unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre vom unten gesetzten Tage an gerechnet, bei diesem Gerichte zu melden, und ihre Erbserklärung vorzubringen, widrigenfalls diese Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie aufgestellten Curator Johann Piszczór aus Maruszyna abgehandelt werden wird.

Neumarkt, am 15. September 1860.

N. 2888. **Edykt.**

Przez c. k. Urząd Powiatowy jako Sąd w Nowymtargu czyni się wiadomo, iż dnia 13. Listopada 1833 zmarł w Maruszynie Sobestyan Skibiński z pisemnem kodycyllem.

Sąd nieznając miejsca pobytu jego córki Anny Skibińskiéj, wzywa takową, ażeby w przeciągu jednego roku od dnia niżéj wyszczególnionego licząc, zgłosiła się w tymże Sądzie i swe oświadczenie do dziedzictwa wniosła, w przeciwnym bowiem razie spadek byłby pertraktowany z dziedzicami, którzy się zgłosili, i z kuratorem Janem Piszczor z Maruszyny dla niéj ustanowionym.

Nowytarg, dnia 15. Września 1860.

N. 2262 civ. **Edict.** (2189. 3)

Ueber Einschreiten des Eidel Kukuk de präs. 30. August 1860 Z. 2262 wird auf Grund des hiergerichtlichen Bescheides vom 19. Juli 1860 Z. 1749, da die 3. executive Feilbietungstagfahrt zur Veräußerung der Haushälfte Nr. 3 in Pilzno im Schätzungswerthe pr. 413 fl. ö. W. behufs Einbringung der dem Eidel Kukuk von Elias Abraham schuldigen Wechselsumme pr. 360 fl. CM. s. N. G. fruchtlos verstrichen ist, die 4. executive Feilbietungstagfahrt auf den 5. November 1860 Vorm. mit dem Bedeuten angeordnet, daß hiebei diese Haushälfte auch [unt]er dem Schätzungswerthe hintangegeben werden kan[n].

Hievon geschieht die Verlautbarung mit dem Bedeuten, daß die Feilbietungsbedingnisse, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotokoll den Interessenten bei Gerichte zur Einsicht [fr]eistehen.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Pilzno, 20. Septbr. 1860.

Z. 1379. **Kundmachung** (2226. 3)

Zu Folge des hohen k. k. Landes-General-Commando-Verordnung vom 23. September d. J. Abth. 5 Nr. 4571 wird am 30. dieses Monats Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei der k. k. Militär-Verpflegs-Bezirks-Verwaltung zu Podgórze eine öffenliche Offerts-Verhandlung wegen Einlieferung vo[illegible]000 Metze Weizen mit Vorbehalt der hohen Genehm[igu]ng abgehalte[n] [we]rden.

Das Weizen-Quantum muß [vo]m Tage der e[rf]olgten Genehmigung in 3 gleichen Mo[nat]sraten zur Einlieferung gelangen.

Betreff der Quantität des zu liefernden Weizens mit dem Gewichte von wenigstens 80 Pfd. pr. Metzen so wie betreff der Lieferung selbst, g[el]ten die bestehenden Normen und es wird in der Magazins-Verwaltungs-Kanzlei zu Podgórze in den gewöhnlichen Amtsstunden dießfalls die nöthige Auskunft ertheilt: hier wird nur öffentlich zur Kenntniß gebracht, daß der Ersteher den Contracts-Legalisirungs-Stempel aus Eigenem zu tragen haben wird.

Offerte werden sowohl auf das ganze Quantum wie auch auf kleinere Partien jedoch nicht unter 200 Metzen angenommen, und sind selbe mit dem 10% Vadium versehen in der benannten Kanzlei bis Schlag 12 Uhr Mittags am Behandlungs-Tage einzureichen.

Später einlangende Offerte werden unter keinerlei Bedingung berücksichtigt, sondern als Nachtrags-Offerte behandelt werden.

Podgórze, am 6. October 1860.

N. 3182. **Kundmachung.** (2248. 2-3)

Am 31. October d. J. um 10 Uhr Vormittags wird in dem Amtslocale der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction, Ringplatz Haus-Nr. 28 im 3. Stock die fünfte Verlosung der Grundentlastungs-Schuldverschreibungen des Großherzogthums Krakau und des ehemaligen westgalizischen Verwaltungsgebietes öffentlich vorgenommen werden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. Grundentlastungs-Fonds-Direction.

Krakau, den 12. October 1860.

Wiener - Börse - Bericht

vom 13. Oktober.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	60 50	60 75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	75 [illegible] 0	75.70
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	9[illegible] —	95 50
Metalliques zu 5% für 100 fl.	63 —	63.25
dtto. „ 4½% für 100 fl.	56 —	55 50
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	124.—	124 50
„ 1854 für 100 fl.	88 50	89 —
„ 1860 für 100 fl.	88 50	89 25
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	15.25	15.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	88 —	89.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	86 —	87.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	84 —	85 —
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	85.—	86.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	96 —	— —
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	86.—	87.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	86.50	67 —
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	63 50	64 —
von Galizien zu 5% für 100 fl.	66 —	66 50
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	62 75	63.25

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	755 —	757 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	170 70	170 80
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	537 —	538 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	1816 —	1818 —
der Saats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	259 50	260.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	179 50	180.—
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	113 50	114 —
der Theißb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	147 [illegible]
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl. (60%) Einz.	146	146 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einzahlung	151 —	152 —
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	409 —	411 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	150.—	190 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	350 —	355 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	320 —	320 —

Pfandbriefe

		Geld	Waare
der Nationalbank auf CM.	6jährig zu 5% für 100 fl.	98.—	98 50
	10jährig zu 5% für 100 fl.	96 —	97 —
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 50	89.—
der Nationalbank auf österr. Wäh.	12monatlich zu 5% für 100 fl.	100 —	— —
	verlosbar zu 5% für 100 fl.	84 75	85.—
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.		83.50	84.50

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	104 75	105.—
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	93 —	94.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	111.—	112.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.75	38 —
Esterhazy zu 40 fl. CM.	80 —	81 —
Salm zu 40 „	36 —	37.
Palffy zu 40 „	34 —	35 —
Clary zu 40 „	35.—	36 —
St. Genois zu 40 „	35 —	36 —
Windischgrätz zu 20 „	22 —	23 —
Waldstein zu 20 „	24.75	25 25
Keglevich zu 10 „	13 —	14 —

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	—.—	113 25
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 2%	113.10	113.25
Hamburg, für 100 M. B. 3%	100 —	100.—
London, für 10 Pfd. Sterl. 4%	132.—	132 20
Paris, für 100 Franken 3½%	52.70	52 75

Cours der Geldsorten.

	Geld	Baare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —40 Nkr.	6 fl. —36 Nkr.
„ vollwichtige Duk.	6 fl. —40 „	6 fl. —35 „
Kronen	18 fl. —30 „	18 fl. —30 „
Napoleonsd'or	10 fl. —68 „	— fl. —— „
Ruß. Imperiale	10 fl. —95 „	— fl. —— „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr [illegible] Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2, 15 Nachm.) 8, 24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6, 40 Abends.

Kundmachung. (2231. 2-3)

N. 5028.

Die kais. königl.  **privil. galizische**

Carl Ludwig-Bahn

beabsichtigt die

Bahnhof-Restauration

am Stationsplatze zu

RZESZÓW

im Wege der öffentlichen Concurrenz pachtweise hintanzugeben.

Die Bedingungen der Verpachtung können bei der Betriebsleitung der Carl Ludwig-Bahn in Krakau und dem Bahnhof-Expedite in Rzeszów eingesehen werden, wobei jedoch bemerkt wird, daß bei Hintangabe dieser Restauration die persönliche Befähigung und die Solidität des Concurrenten maßgebend sind.

Die mit der erforderlichen Nachweisung versehenen Offerte, welche den angebotenen jährlichen Pachtschilling ziffermäßig ausgedrückt enthalten sollen, müssen versiegelt und mit der Aufschrift: *„Anbot zur Pachtung der Restauration in Rzeszów"* versehen, der Betriebsleitung in Krakau bis **längstens 24. October l. J.** übergegen werden.

Später einlangende Offerte können nicht berücksichtigt werden.

Wien, am 8. October 1860.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf 0° Reaum red. in Parall. Linie	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
15	2	328" 16	8,6	64	West mittel			1·8	9·7
	10	29 13	4 8	90	„ schwach	Trüb.	Regen		
16	6	29 72	1,8	95	„ „		Nebel		

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

Z. 11209. **Edict.** (2228. 3)

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur Befriedigung der von der Fr. Josefa Chwalibogowska zu Gunsten des minderjährigen Leo Franz zwei Namen Keller an das Depositenamt des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes I. Abtheilung in Lemberg zu erlegenden Summe pr. 30,000 fl. pol. in polnischer Silbermünze s. N. G., die executive Feilbietung des aus dem auf den Gütern Brzezie szlacheckie im Großherzogthume Krakau zu Gunsten der Fr. Josefa Chwalibogowska n. 17 on. eingetragenen Kaufpreise per 70,000 fl. pol. nach erfolgter Extabulirung der Theilbeträge pr. 21.000 fl. pol. und 7072 fl. pol. noch übrig gebliebenen Betrages pr. 41,928 fl. pol. in drei Terminen, das ist am 24. October, dann am 8. und 22. November 1860, jedesmal um 10 Uhr Vormittags beim k. k. Landesgerichte in Krakau unter nachfolgenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1. Der Ausrufspreis besteht im Betrage jenes Restkaufpreises pr. 41,928 fl. pol. in klingender polnischer Silbermünze oder in Banknoten in österreichischer Währung, in jenem Betrage, welcher sich nach dem, am Licitationstage aus der von dem Executionsführer Hrn. Franz Keller beizubringenden Krakauer Zeitung zu entnehmenden Curse der polnischen klingenden Silbermünze zur österreichischen Währung in Banknoten herausstellen wird.

   Sollte der Curs am Licitationstage in der Krakauer Zeitung nicht angegeben sein, so gilt für diesen Fall der zunächst vor dem Licitationstage in der Krakauer Zeitung angegebene Curs jener Geldsorten.
2. Bei den ersten zwei Feilbietungsterminen wird jene Summe nicht unter ihrem Betrage, wohl aber erst beim dritten Licitationstermine, wenn dieselbe bei den ersten zwei Terminen nicht über oder um ihren Betrag an Mann gebracht werden sollte, unter ihrem Betrage um jeden Preis hintangegeben werden.
3. [illegible]auflustige haben ein Vadium von 10 Procent [illegible]er Summe, mithin den Betrag pr. 4192 fl. pol. 24 Gr. in polnischer Silbermünze oder in Banknoten in österr. Währung, oder aber in k. k. österreichischen öffentlichen Kreditspapieren oder in Pfandbriefen der galizischen Kreditanstalt zu Handen der Licitationscommission, und zwar die Banknoten, Kreditspapiere und Pfandbriefe nach ihrem Curse zur polnischen Silbermünze zu erlegen, welcher aus den von den Kauflustigen dem Licitationsacte beizulegenden Krakauer Zeitung am Tage der Licitation, oder falls solcher daselbst an diesem Tage nicht angegeben sein sollte, an dem zunächst vorhergehenden Tage zu entnehmen sein wird, und den Nennwerth der Kreditspapiere und der Banknoten nicht übersteigen darf.
4. Das Vadium des Meistbietenden wird zurückbehalten, den übrigen aber gleich nach der Licitation gegen Empfangsbestätigung zurückgestellt werden.
5. Das in öffentlichen Kreditspapieren erlegte Vadium wird in den Meistbot nicht eingerechnet, und der Ersteher ist gehalten, den vollen Meistbot im Baren mit Einrechnung des in klingender Münze oder in östert. Banknoten nach dem obigen Curse erlegten Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact bestätigenden Bescheides zu Gericht zu erlegen.
6. Nach Erlag des vollen Kaufpreises wird dem Ersteher über sein Ansuchen das etwa von demselben in öffentlichen Kreditspapieren erlegte Vadium wie auch das Eigenthumsdecret bezüglich der erkauften Summe ausgefolgt, die auf dieser Summe haftenden Lasten extabulirt und auf den erlegten Kaufpreis übertragen, wie auch der Ersteher als Eigenthümer der erstandenen Summe, jedoch über sein Ansuchen und auf dessen Gefahr und auf dessen Kosten intabulirt, und derselbe hat auch die Intabulationsgebühren allein zu tragen.
7. Vom Tage des Erstehens gebühren dem Ersteher alle weiter laufenden 5procentigen Zinsen der erstandenen Summe.
8. Sollte der Ersteher irgend welche Feilbietungsbedingung nicht vollständig erfüllen, so wird die erstandene Summe auf dessen Gefahr und Kosten, wofür das Vadium einsteht, in einem einzigen Licitationstermine um jeden Anbot veräußert werden, und der Ersteher haftet in diesem Falle überhaupt und insbesondere mit dem Vadium auch für jenen Betrag, um welchen dieser Anboth gegenüber dem vom wortbrüchigen Ersteher angebotenen Kaufpreise, geringer ist.
9. Bezüglich des Tabularstandes jener Summe und ihrer Lasten werden Kauflustige an das hiergerichtliche Hypothekenamt gewiesen.

Wovon der Bittsteller Hr. Franz Keller, Namens des minderjährigen Leo Franz 2 Namen Keller, dann Fr. Josefa Chwalibogowska, ferner Wladislaus Nałęcz Chwalibogowski, dann Frau Marylla Sławińska verehelichte Chwalibogowska, Hr. Konrad R[illegible]żański und auch sonstige Gläubiger, welche nach dem 29. Juni 1860 zur Hypothek auf jener Summe gelangen sollten, oder denen die gegenwärtige Feilbietungsausschreibung vor dem ersten Licitationstermine aus was immer für Gründen nicht zugestellt werden könnte, zu Handen des gleichzeitig ernannten Kurators Advokaten Hrn. Dr. Balko, welchem Adv. Hr. Dr. Biesiadecki substituirt wird, verständigt werden.

Krakau, am 17. September 1860.

L. 11209. **Obwieszczenie.**

Podaje się do publicznéj wiadomości, że w celu zaspokojenia sumy 30,000 złp. w monecie srebrnéj polskiéj z przynależytościami od p. Józefy Chwalibogowskiéj na rzecz nieletniego Leona Franciszka dwóch imion Kellera do depozytu c. k. Sądu miejskiego lwowskiego złożyć się mającéj, odbywać się będzie w c. k. Sądzie krajowym w Krakowie w trzech terminach na dniu 24. Października, tudzież 8. i 22. Listopada 1860 każdą razą o godzinie 10téj zrana publiczna przymusowa licytacya resztującéj sumy 41,928 złp. w monecie srebrnéj polskiéj, która z zahipotekowanego na dobrach Brzezie szlacheckie w Wielkiem Księstwie Krakowskiem n. 17 on. szacunku 70,000 złp. po wyextabulowaniu kwot 21,000 złp. i 7072 złp. dla p. Józefy Chwalibogowskiéj pozostaje, a to pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania służy suma licytować się mająca 41,928 złp. w brzęczącéj polskiéj srebrnéj monecie, lub w banknotach waluty austryackiéj w téj kwocie, jaka się według kursu monety brzeczącéj polskiéj srebrnéj do waluty austryackiéj w banknotach na dniu licytacyi z Gazety Krakówskiéj niemieckiéj przez prowadzącego egzekucyą p. Franciszka Kellera dostarczyć się mającéj, okaże.

   Gdyby zaś w owéj gazecie na dniu licytacyi ów kurs niebył objęty, natenczas służy kurs z dnia, licytacyjny dzień najbliżéj poprzedzającego, w owéj gazecie zamieszony.
2. W pierwszych dwóch terminach nie zostanie owa suma poniżéj owéj kwoty sprzedaną. Gdyby zaś w pierwszych dwóch terminach za tę lub za wyższą kwotę niebyła sprzedaną, wtedy przy trzecim terminie nawet poniżéj owéj kwoty za każdą cenę sprzedaną zostanie.
3. Chęć kupienia mający, mają 10% od ceny wywołalnéj jako wadyum w kwocie 4192 złp. 24 gr. w polskiéj srebrnéj monecie lub w banknotach austryackich albo téż w c. k. austryackich publicznych obligacyach lub listach zastawnych gal. Towarzystwa kredytowego, do rąk komisarza licytacyi, mianowicie: banknoty, obligacye i listy zastawne według tego kursu monety srebrnéj polskiéj do banknotów i obligacyi austryackich i listów zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego złożyć, jaki się okaże z Gazety Krakowskiéj niemieckiéj na dniu licytacyi, a w razie gdyby ten kurs na tym dniu niebył zamieszczony, z dnia najbliżéj licytacyę poprzedzającego. Ową gazetę ma chęć nabycia mający, dostarczyć.

   Zresztą ów kurs niemoże wartości nominalnéj obligacyi, listów zastawnych kredytowych i banknotów austryackich przewyższać.
4. Wadyum najwięcéj ofiarującego zatrzymane, innym zaś licytującym po skończonéj licytacyi, za potwierdzeniem odbioru, zwrócone zostanie.
5. Wadyum w publicznych obligacyach, albo w listach zastawnych Towarzystwa kredytowego złożone, niebędzie do ceny kupna wrachowane i nabywca winien jest całą cenę kupna w gotówce z wrachowaniem złożonego w monecie srebrnéj brzęczącéj polskiéj albo w banknotach austryackich według powyższego kursu, wadyum w przeciągu dni 30 po wręczeniu uchwały akt licytacyi zatwierdzającéj do tutejszego Sądu złożyć.
6. Po złożeniu całéj ceny kupna zostanie nabywcy na jego prośbę złożone przez niego wadyum w obligacyach lub listach zastawnych Towarzystwa kredytowego galicyjskiego tudzież i dekret przyznania własności kupionéj sumy wydany, ciężary na téj sumie ciężące extabulowane i na cenę kupna przeniesione; zresztą zostanie nabywca na swą prośbę i na własne koszta jako właściciel kupionéj sumy zaintabulowany, dla tego téż winien jest podatek od intabulacyi sam ponosić.
7. Od dnia nabycia należą do nabywcy od téj sumy przypadające procenta.
8. W razie gdyby nabywca któregokolwiekbądź warunku w zupełności nie dotrzymał, traci wadyum, a suma nabyta na koszt i niebezpieczeństwo nabywcy, za które wadyum odpowiada, w jednym terminie za jakąbądź cenę sprzedaną i nabywca nadto za możliwy ubytek ceny kupna i wszelką inną szkodę, na których pokrycie wadyum służy, odpowiedzialnym będzie.
9. Względem stanu hipotecznego téj sumy i jéj ciężarów chęć kupienia mający do ksiąg tutejszo-sądowego urzędu hipotecznego odesłani zostają.

O rozpisaniu téj licytacyi zostają: proszący p. Franciszek Keller w imieniu nieletniego Leona Franciszka dwóch imion Keller, tudzież p. Józefa Chwalibogowska, Władysław Nałęcz Chwalibogowski, p. Marylla z Sławińskich Chwalibogowska, p. Konrad Różański i wszyscy ci wierzyciele, którzy po 29. Czerwca 1860 r. na téj sumie mogą przyjść do hipoteki i którym niniejsze ogłoszenie przed pierwszym terminem licytacyi z jakichkolwiekbądź powodów doręczoneby niebyło, do rąk równocześnie ustanowionego im kuratora adwokata Dr. Balko, któremu p. adwokat Dr. Biesiadecki jako zastępca się nadaje — zawiadomieni.

Kraków, dnia 17. Września 1860.

Z. 13167. **Edict.** (2229. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird den Abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Barbara Kowalewska geb. Gostkowska, Felicianna Paflowa geb. Kowalewska, Ignaz Kowalewski und Sofie Łobeska geb. Kowalewska und im Falle Ablebens deren unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, das über Ansuchen des Herrn Avil und Stefan Wilkoszewskie, Frau Angela geb. Wilkoszewska 1. Kowalewska 2. Dnuin und Fr. Katharina Radecka geb. Wilkoszewska unter Einem der k. k. Landeshauptkasse als gerichtlichen Depositenamte aufgetragen wurde, im Grunde der Urtheile des bestandenen k. k. Tarnower Landrechtes vom 21. April 1852 Z. 3579 und des hohen k. k. Appellationsgerichtes vom 22. September 1852 Z. 25528 bei dem Kaufschillinge und den Grundentlastungs-Obligationen der Gutsantheile von Marcówka und namentlich bei jenen dem Herrn Wenzeslaus Kowalewski gehörigen 5/7 Theilen, welche nach Befriedigung der mittelst Bescheides vom 3. October 1859 Z. 9192 bis zur Post 4 einschließlich collocirten Forderungen zur Deckung der im 5. Absatze dieser Collocation angeführten Gläubiger, das ist: a) für Ludowika Kowalewska b) Anastasia de Kowalewskie Dunin, c) Honorata de Kowalewskie Konradi, d) Pulcherie de Kowalewskie Maliszewska, e) der Masse nach Marianne Kowalewska und namentlich ihren Erben — Pulcherie Maliszewska, Felicianna Pafla, Honorata Konradi und Olympie Górkiewicz, f) der Masse nach Teofile Kowalewska und namentlich ihren Erben Barbara de Gostkowskie Kowalewska, Ludwika Kowalewska, Pulcherie Maliszewska, Anastasie Dunin, Felicianna Pafla u. Honorata Konradi, g) Franz Kowalewski und eigentlich dessen Erbin Olympie Górkiewicz, h) Ignaz Kowalewski und i) Felicianna de Kowalewskie Pafla und k) Soffie de Kowalewskie Łobeska verbleiben werden.

1. Die Verpflichtung der oben sub a b c d e f g h i benannten 9 Personen zur Bezahlung von 9/11 Theilen der Summe pr. 2000 fl. CM., d. i. des Betrages zu 1637 fl. 21 7/11 kr. CM. s. N. G. und
2. die Verpflichtuug der oben sub k) benannten Sofie de Kowalewskie Łobeska zur Rechnungslage aus der Verwaltung der Masse des Vinzenz Wilkoszewski durch Thomas Kowalewski für die Zeit vom 11. December 1827 bis 17. December 1829 und die Verpflichtung zur Rückstellung 1/11 Theiles des bezogenen Gewinnes anzumerken.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu Krakau zur Vertretung in dieser und in allen nachfolgenden Acten und auf ihre Gefahr und Kosten den hiesigen Hrn. Landes-Advokaten Dr. Schönborn mit Substituirung des Hrn. Landes-Advokaten Dr. Kucharski als Curator bestellt.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Landes-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Krakau, am 11. September 1860.

Z. 1111.civ. **Edict.** (2215. 3)

Vom k. k. Bezirksamte Dobczyce als Gericht wird hiemit bekannt gemacht, daß über das Einschreiten des Stryszowa'r Gemeindevorstandes ddto. 16. Juli 1860 Z. 1111 in die Einleitung der Amortisirung nachstehender auf den Namen der Gemeinde Stryszowa lautenden Naturallieferungs-Obligationen, u. z.:

1. Naturallieferungs-Obligation ddto. 10. März 1794 Nr. 2366 2% pr. 27 fl. 30 kr.
2. Naturallieferungs-Obligation ddto. 10. Jänner 1796 Nr. 1352 2% pr. 37 fl. 45 kr.
3. Naturallieferungs-Obligation ddto. 6. September 1793 Nr. 4998 2% pr. 5 fl. 30 kr.
4. Kriegsdarlehens-Obligation ddto. 1. November 1802 Nr. 1089 2% pr. 62 fl. 56 1/2 kr., gewilligt worden.

Es werden daher alle jene, welche auf diese Staatsobligationen einen Anspruch zu machen gedenken aufgefordert, ihre Rechte hieramts binnen 1 Jahre so gewiß darzuthun, widrigens sie nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört, und die vorgedachten Staatspapiere als null und nichtig erklärt werden würden.

Dobczyce, am 10. August 1860.

N. 1111. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy w Dobczycach jako Sąd wiadomo czyni, iż na żądanie gminy Stryszowa w dniu 16. Lipca 1860 do L. 1111 wniesione, zarządzenie umorzenia następujących na imie gminy Stryszowa brzmiących natural liwerunkowych obligacyi, a mianowicie:

1. Natural liwerunkowa obligacya z dnia 10go Marca 1794 Nr. 2366 2% w kwocie 27 złr. 30 kr.
2. Natural liwerunkowa obligacya z dnia 10go Stycznia 1796 Nr. 1352 2%, 37 złr. 45 kr.
3. Natural liwerunkowa obligacya z dnia 6go Września 1793 Nr. 4998 2%, 5 złr. 30 kr.
4. Z pożyczki wojennéj pochodzącéj obligacyi z dnia 1. Listopada 1802 Nr. 1089 2%, 62 złr. 56 1/2 kr. zezwolone zostało.

Wszyscy ci którzy bądź jakąkolwiek pretensyą na te wzmiankowane rządowe obligacye rościć zamyślają wzywają się ażeby w przeciągu jednego roku swoje prawa do takowych udowodnili, inaczéj takowe za nieważne uznanemi zostaną.

Dobczyce, dnia 10. Sierpnia 1860.

Z. 577. **Edict.** (2186. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Liszki wird dem Johann Październik angeblich in Jastrzębie Gouvernement Mazowień im Königreiche Polen wohnhaft, durch dieses Edict bekannt gemacht: Es habe Hilar Gielg aus Krakau am 28. Mai 1859 Z. 888 bei diesem k. k. Bezirksgerichte gegen die Eheleute Johann und Julianna Stefańskie in Półwsie Zwierzyniec gegen ihn und gegen den Anton Thomas b. m. Polcer in Obraziejowice im Königreich Polen wegen Zahlung der Summe von 2000 flp. in Pfandbriefen des Königreiches Polen s. N. G. und Justificirung der mit dem illatorischen Beschlusse vom 9. November 1833 bewilligten Pränotirung obiger Summe ob der Realität sub Nr. 40 Gde. VIII. in Półwsie Zwierzyniec eine Klage überreicht, welche mit Bescheid vom 6. November 1859 Z. 888 zur Tagsatzung auf den 23. Februar 1860 decretirt wurde. Nachdem die mit dem Klagsbescheide versehenen Rubrik dem Johann Październik laut Eröffnung des k. k. österr. General-Consulates in Warschau vom 14. März 1860 nicht zugestellt werden konnte, weil derselbe nicht eruirt worden ist, und da nach Angabe des Klägers der Aufenthalt des Johann Październik nicht ausfindig zu machen sei, dem Gerichte das Gegentheil auch nicht bekannt ist, so wird jenen nicht zugestellte Klagsbescheid dem für ihn am 6. November 1859 Z. 888 aufgestellten Curator Johann Kanty Brandys Ortsrichter in Półwsie Zwierzyniec zugestellt, zur Erstattung der Einrede und weiteren mündlichen Verhandlung eine neue Tagfahrt auf den 27. December 1860 Vormittags 9 Uhr hiergericht angeordnet und es wird diese Rechtssache Namens des benannten Abwesenden mit dessen Curator gerichtsordnungsgemäß ausgetragen werden. Dem Johann Październik wird die Warnung ertheilt, daß er entweder den aufgestellten Vertreter über die zweckmäßige Verhandlung dieser seiner Rechtssache gehörig anzuweisen, oder dem Gerichte einen anderen Sachwalter namhaft zu machen habe, widrigens er die Folgen der Verabsäumung alles dessen sich selbst beizumessen haben würde.

Liszki, am 28. August 1860.

N. 2838. **Edict.** (2160. 3)

Von dem k. k. Landes-Gerichte in Krakau wird bekannt gemacht, daß am 16. August 1831 Leib Morel zu Krakau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen der Landesadvokat Hrn. Dr. Schönborn als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, werhandelt und ihnen eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Krakau, am 3. September 1860.

N. 8462. **Edict.** (2172. 3)

Von dem k. k. Landes-Gerichte in Krakau wird bekannt gemacht, daß am 10. März 1850 Zodik Zodiak zu Krakau ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen Advokat Hr. Dr. Schönborn mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Geissler als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit Jenen, die sich werden erbserklärt und ihren Erbrechtstitel ausgewiesen haben, verhandelt und ihnen nach Maßgabe ihrer Ansprüche eingeantwortet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbserklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde.

Krakau, am 3. September 1860.

Z. 2876. **Kundmachung.** (2221. 3)

Zur Sicherstellung der hiesigen Arrestantenverpflegung für das Verwaltungs-Jahr 1861 wird am 24. October l. J. Vormittags 10 Uhr, eine Licitation hieramts abgehalten werden.

Das Vadium beträgt 30 fl. ö. W.

Dies wird allgemein verlautbart.

Vom k. k. Bezirksamte.

Milówka, am 31. August 1860.

N. 7338. **Kundmachung.** (2214. 3)

Im Zwecke der Sicherstellung des Umbaues der Brücke Nr. 30 Dunajez-Fluße bei der Stadt Neumarkt im Makower Straßenbaubezirke in dem adjustirten Kostenbetrage von 6690 fl. $36^{77}/_{100}$ kr., dann der Umstaltung der über einen Mühlbach führenden Brücke Nr 31 in einen gewölbten Kanal mit dem Erfordernisse von 1261 fl. $82^{92}/_{100}$ kr. wird am 23. October 1860 in der Neumarkter Bezirksamtskanzlei eine öffentliche Licitation abgehalten werden und zwar derart, daß bis 3 Uhr Nachmittags schriftliche Offerten übernommen werden, worauf die mündliche Versteigerung in minus beginnen wird.

Das Vadium beträgt 390 fl. und muß vom Ersteher beim Contractsabschluß bis 10% des Erstehungspreises als Caution ergänzt werden.

Die näheren Licitationsbedingungen können bis zum 20. October 1860 in der Kreisbehördekanzlei und am Licitationstermine in der Bezirksamtskanzlei eingesehen werden.

Zu dieser Verhandlung werden hiemit alle Unternehmungslustige eingeladen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sandez, am 29. September 1860.

N. 3102. **Ankündigung.** (2223. 3)

Die Wagen und Gewichte des k. k. Hauptzollamtes in Krakau, dann dessen Abtheilungen am Bahnhofe in Krakau und Rzeszów, ferner die Zollämter in Szczakowa, Modlnica, Kocmyrzów und Cło sollen bis Ende November 1860 richtig gestellt werden.

Diejenigen welche dieses Geschäft zu übernehmen wünschen, haben ihre Offerten bis 24. October d. J. bei dem k. k. Gefällen-Oberamte in Krakau zu überreichen.

Ueber den Umfang dieser Verrichtung können täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden bei der hauptzollämtlichen Abtheilung am Stradom die entsprechende Erkundigung eingeholt werden.

K. k. Gefällen-Oberamt.

Krakau, am 4. October 1860.

Nr. 7033. **Concurs.** (2225. 3)

Bei der k. k. Posterpedition zu Krzeszowice im Herzogthume Krakau ist die Posterpedientenstelle zu besetzen.

Mit dieser gegen Vertrag zu verleihenden Bedienstung ist eine Bestallung jährlicher Zweihundert fünfzig Gulden (250 fl.) ö. W. und ein Amtspauschale jährlicher fünfzig Gulden ö. W. verbunden, wogegen der Posterpedient eine Caution im Bestallungsbetrage zu erlegen, sich vor dem Dienstantritte der Prüfung aus der Postmanipulation und den bezüglichen Vorschriften zu unterziehen und den Dienst in einem in dem Aufnahmsgebäude am Bahnhofe von der Postanstalt gemietheten Locale zu besorgen hat

Bewerber haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche unter Nachweisung des Alters, der gegenwärtigen Beschäftigung des tadellosen Verhaltens und der genossenen Schulbildung längstens bis 15. November 1860 bei dieser Postdirection einzubringen.

K. k. galiz. Post-Direction.

Lemberg, am 2. October 1860.

N. 712. **Kundmachung.** (2200. 3)

Vom Neu-Sandezer k. k. Kreisgerichts-Präsidium wird bekannt gemacht, daß zur Sicherstellung der Lieferung von $522^3/_4$ Wiener Ellen Zwillich, 2561 Wiener Ellen Leinwand, 139 W. Ellen Futterleinwand, 594 W. Ellen Strohsackleinwand, 110 Paar Schnürschuhe, 39 Paar Eisenriemen und 8 Paar Fußfaschienen für die hiergerichtlichen Häftlinge, im v. J. 1861 eine öffentliche Licitation am 18. October 1860 und den Folgenden Tagen um 9 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten werden wird.

Das Vadium für die ganze Unternehmung beträgt 163 fl. ö. W.

Zu dieser Licitation werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß die Licitationsbedingnisse bei dem k. k. Kreisgerichte eingesehen werden können, und daß auch schriftliche mit den gesetzlichen Erfordernissen versehenen Offerte bei der Verhandlung werden angenommen werden.

Neu-Sandec, am 1. October 1860.

N. 12324. **Edict.** (2201. 3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird bekannt gemacht, daß über das gesammte bewegliche, dann über das in jenen Kronländern, in welchen das kais. Patent vom 20. November 1852 Nr. 251 R.-G.-B. Wirksamkeit hat, gelegene unbewegliche Vermögen des protocollirten Handelsmannes Konstantin Solik in Bochnia, in Ansehen dessen Vermögens unterm 24. April 1860 Z. 5497 das Vergleichsverfahren eingeleitet wurde, der förmliche Concurs eröffnet wurde.

Es werden daher unter Bestellung des hiesigen Gerichts-Advokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Gerichtsadvokaten Dr. Kaczkowski zum Concursmassa-Vertreter und des Handelsmannes Paul Niedzielski in Bochnia zum provisorischen Vermögensverwalter, die betreffenden Gläubiger aufgefordert, ihre auf was immer für ein Recht sich gründenden Ansprüche bei diesem Kreisgerichte bis 31. December 1860 um so gewisser anzumelden, widrigens sie von dem vorhandenen und etwa zuwachsenden Kridavermögen, soweit solches die in der Zeit sich meldenden Gläubiger erschöpfen ungehindert des ihnen auf ein in der Masse befindliches Gut zustehenden Eigenthums- oder Pfandrechtes, oder eines ihnen zustehenden Compensationsrechtes, abgewiesen sind, und im letzterem Falle zur Abtragung ihrer gegenseitigen Schuld in die Masse verhalten werden würden.

Zugleich wird zur Einvernahme der Gläubiger über die Wahl der definitiven Kridavermögens-Verwalters und des Gläubigerausschussus eine Tagfahrt auf den 10. Jänner 1861 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt, zu welcher die betreffenden Gläubiger bei Vermeidung der Ausbleibensfolgen des §. 95 G. O. hiergerichts zu erscheinen vorgeladen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 25. September 1860.

L. 12709. **Edykt.** (2202. 3)

C. k. Sąd obwodowy w Tarnowie niniejszém ogłasza, iż p. Adam Dr. Morawski wniósł skargę de präs 3. Września 1860 L. 12709 przeciw Jędrzejowi Paschalskiemu, z pobytu i życia niewiadomemu, a jeżeli nie żyje, przeciw jego masie spadkowéj i spadkobiercom z życia pobytu, imienia i nazwiska niewiadomym o uznanie za ugasłe prawo najmu realności intabulowanego dom. 4 p. 24 n. 16 on. pod Nr. 86 w Tarnowie w mieście leżącéj i wykreślenie z stanu biernego téjże realności.

Do ustnéj rozprawy wyznaczony został termin na 6. Grudnia 1860 o godzinie 10téj zrana, gdy zaś zapozwani z pobytu są niewiadomi, c. k. Sąd obwodowy w Tarnowie na ich niebezpieczeństwo i koszta postanowił im kuratora w osobie adwokata Dr. Kaczkowskiego z którym toczyć się będzie sprawa podług przepisów postępowania sądowego galicyjskiego.

Niniejszém więc upomina c. k. Sąd zapozwanych, aby w czasie sami się stawili, lub téż dowody swoje zastępcy ustanowionemu doręczyli, lub téż innego zastępcę sobie obrali i sądowi oznajmili, aby jednem słowem zastósowali się do przepisów prawnych względem swojéj obrony, gdyż szkodliwe przez omieszkanie takowych wynikające skutki sami sobie musieliby przypisywać.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 11. Września 1860.

N. 12713. **Ogłoszenie.** (2203. 3)

C. k. Sąd obwody Tarnowski zawiadamia niniejszém co do życia i miejsca pobytu niewiadomych Herschla Spiegel i Scholima Perl, a jeżeli nieżyją ich spadkobierców tożsamo niewiadomych, że przeciwko nim p. Dr. Adam Morawski o uznanie za zgasłe prawo najmu intabulowane dom. 4 p. 242 n. 19 on. na realności pod Nr. 86 w Tarnowie leżącéj i wykreślenie ze stanu biernego téjże realności pozew pod dniem 3. Sierpnia 1860 do L. 12713 wytoczył, i o pomoc sądową prosił, w skutek czego sąd tutejszy do ustnéj rozprawy przeznaczył termin na 20. Grudnia 1860 o godzinie 9téj zrana.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych jest niewiadome przeto c. k. Sąd obwodowy ustanawia dla ich obrony i na ich niebezpieczeństwo i koszta kuratora w osobie p. adwokata krajowego Dr. Stojałowskiego z zastępstwem p. adwokata krajowego Dr. Kaczkowskiego, z którym niniejszy proces według postępowania sądowego dla Galicyi przepisanego, przeprowadzonym będzie.

Obwieszczeniem niniejszém przypomina się przeto zapozwanym, ażeby wcześnie albo sami stanęli, albo potrzebnych dokumentów prawnych ustanowionemu zastępcy udzielili, lub téż sobie innego rzecznika obrali i sądowi tutejszemu wymienili, ogólnie wszystkich do obrony pomocnych i prawem przepisanych środków się chwycili, inaczéjby sobie skutki z zaniedbania wynikłe sami przypisać musieli.

Z rady ces. król. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 12. Września 1860.

N. 19078. **Kundmachung.** (2224. 3)

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau wird zur Lieferung nachbezeichneter Papiergattungen für den Bedarf des Verw.-J. 1861 die Concurrenz-Verhandlung hiemit ausgeschrieben.

Unternehmungslustige haben ihre schriftlichen Anbote versiegelt, unter Beibringung von 4 Musterbögen jeder zur Lieferung declarirten Papiergattung und Anschluß des mit fünf Perzent des angebotenen Preises berechneten Angeldes oder der legalen Nachweisung, daß letzteres zu diesem Behufe bei einer Aerarial-Kassa erlegt wurde bis einschließig den 26. October 1860 bei dem Präsidium der obgenannten k. k. Finanz-Landes-Direction unter der Aufschrift: „Anbot für Papierlieferung auf das V.-J. 1861", einzubringen.

Die zu liefernden Papiergattungen und deren beiläufige Bedarfsmengen sind, u. z.:

Post-Nr.	Benennung der Papier-Gattungen	Format H. (Zoll)	Format Br. (Zoll)	Erforderniß (Rieß)
1	Klein-Conzept-Maschinen-Schreibpap.	$13\frac{1}{2}$	17	1200
2	Klein-Median-Conzept-Schreibpapier	$16\frac{1}{2}$	22	460
3	Klein-Regal-Schreibpap.	$18\frac{1}{2}$	24	100
4	Imperial-Schreibpap.	$21\frac{1}{2}$	29	40
5	Klein-Kanzlei-Maschinen-Schreibp. .	$13\frac{1}{2}$	17	200
6	Groß-Packpapier	21	30	80
7	Couvert-Papier	15	$18\frac{1}{2}$	50
8	Fließ-Papier	15	$18\frac{1}{2}$	10
9	Median-Format-Post ungel. Druckpap	17	22	20

Die näheren Bedingnisse können bei dem Landes-Oeconomieamte in Krakau (Aerarial-Gebäude am Stradom Nr. 9 zu ebener Erde) in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Krakau, am 6. October 1860.

N. 13750. **Edict.** (2192. 3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, abwesenden in Amerika sich aufhaltenden und dem Wohnorte nach unbekannten Lazar Geist mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben die k. k. Finanz-Procuratur am 7. September 1860 Z. 13750 eine Klage wegen unbefugter Auswanderung angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur Erstattung der Einrede die Frist auf 90 Tage bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Lazar Geist unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu Krakau zur Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Zyblikiewicz als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 17. September 1860.

N. 1370. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Łazarza Geist w Ameryce w niewiadomem miejscu przebywającego, że przeciw niemu wniosła c. k. Prokuratorya finansowa pod dniem 7. Września 1860 L. 13750 ex 1860 skargę o nieprawne wydalenie się z kraju, w załatwieniu tegoż pozwu wyznacza się termin do wniesienia obrony na dni 90.

Gdy miejsce pobytu pozwanego Łazarza Geist niejest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo, tutejszego adwokata Dr. Biesiadeckiego z substytucyą adwokata Dr. Zyblikiewicza kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął; lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 17. Września 1860.

Z. 13860. **Edict.** (2193. 3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem abwesenden in Amerika unbekannten Aufenthaltes verweilenden Andreas Tworzyański mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben die k. k. Finanz-Procuratur Namens der Staatsverwaltung am 10. September 1860 Z. 13860 eine Klage wegen unbefugter Auswanderung angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Frist zur Erstattung der Einrede auf 90 Tagen bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten Andreas Tworzyański unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Zyblikiewicz mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Biesiadecki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 17. September 1860.

N. 13860. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem p. Jędrzeja Tworzyańskiego w Ameryce w miejscu niewiadomem przebywającego, że przeciw niemu c. k. Prokuratorya finansowa imieniem Państwa wniosła pod dniem 10 Września 1860 do L. 13860 pozew o nieprawne wydalenie się z kraju, w załatwieniu tegoż pozwu termin do wniesienia obrony na dni 90 wyznacza się.

Gdy miejsce pobytu pozwanego Jędrzeja Tworzyańskiego nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego Jędrzeja Tworzyańskiego jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tegoż tutejszego adwokata Dr. Zyblikiewicza z substytucyą adwokata Dr. Biesiadeckiego kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 17. Września 1860.

N. 9577. **Lizitations-Ankündigung.** (2212. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche nach der 3. Tarifsklasse auf die Zeit vom 1. November 1860 bis Ende October 1861 in den nachbenannten Pachtbezirken die öffentliche Lizitation abgehalten werden wird.

1. In dem aus den 16 Orten: Saybusch, Zarzyce, Zadziele, Tresna, Czernichów, Międzybrodzie, Pietrzykowice, Lipowa, Moszczanica, Trzebonia, Jeleśnia, Pewel wielka, Sopotnia wielka, Przyborów, Koszarawa u. Korbielow gebildeten Pachtbezirke am 22. October 1860 Vormittags.

Ausrufspreis für obige Zeitdauer vom Weine 259 fl. 73 kr., vom Fleische 2450 fl. 12 kr., wovon für die Stadt Saybusch vom Weine 179 fl. 76 kr., vom Fleische 1896 fl. 49 kr. entfallen, wobei bemerkt wird, daß die Stadt Saybusch außerdem noch der Gemeinde-Zuschlag vom Weine mit 50 pCt. und vom Fleische mit 20 pCt. gebührt.

2. In dem Pachtbezirke, bestehend aus den Orten: Myslenice, Jawornik, Stróża, Trzebonia und Pcim am 22. October 1860 Vorm.

Ausrufspreis vom Weine 230 fl. 73 kr., vom Fleische 1093 fl. 40 kr., Zusammen 1324 fl. 13 kr.

3. In dem Pachtbezirke, bestehend aus den Orten: Kenty, Witkowice, Porąbka, Międzybrodzie, Pisarzowice, Starawieś górna und Osiek, am 22. Oct. 1860 Nachm. Ausrufspreis vom Fleische 2270 fl. 71 kr.

4. In dem Einhebungsbezirke Wadowice am 22. October 1860 Nachm. Ausrufspreis vom Weine 1021 fl. 44 kr. Schriftliche Offerte sind mit dem 10proc. Vadium belegt bis zum Tage vor der Lizitation hieramts versiegelt zu überreichen.

Die übrigen Pachtbedingnisse können bei dieser Finanz-Bezirks-Direction, dann bei dem Finanzwach-Commissär in Saybusch und Kalwarya eingesehen werden.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice, am 6. Oct. 1860.

Nr. 9571. **Licitations-Ankündigung.** (2213. 3)

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction in Wadowice wird hiemit bekannt gemacht, daß nachstehende Mauthstationen für das Verw.-Jahr 1861 allein oder auch auf die drei nacheinander folgenden Verw.-Jahre 1861, 1862 und 1863 im Wege der öffentlichen Versteigerung in Pacht gegeben werden, als:

1. Weg- und Brückenmauthstation Wadowice, Fiscalpreis 4132 fl. 80 kr., Lizitationstermin 22. October 1860 Vorm. 9 Uhr;
2. Weg- und Brückenmauthstation Jzdebnik, Fiscalpreis 1159 fl. 25 kr., Lizitationstermin 22. October 1860 Nachm. 3 Uhr;
3. Weg- und Brückenmauthstation Makow, Fiscalpreis 2570 fl., Lizitationstermin 23. October 1860 Vormittags 9 Uhr;
4. Weg- und Brückenmauthstation Kocierz, Fiscalpreis 436 fl., Lizitationstermin 23. Oct. 1860 Vorm. 9 Uhr;
5. Weg- und Brückenmauthstation Biertowice, Fiscalpreis 2588 fl. 51 kr., Lizitationstermin 23. October 1860 Nachm. 3 Uhr.

Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche oder schriftliche Anbote für die Pachtung einer mehrerer Mauthstationen zu machen, doch muß im letzteren Falle in der Offerte der angebotene Pachtschilling für jede einzelne Mauthstation besonders angesetzt werden. Jeder Pachtlustige hat den zehnten Theil des Ausrufspreises des betreffenden Pachtobjectes als Vadium bei der mündlichen Lizitationsverhandlung zu erlegen oder im Falle eines schriftlichen Anbotes der Offerte anzuschließen. Am 24. October 1860 Vorm. 9 Uhr findet die mündliche Versteigerung von Complexen statt und Nachmittags desselben Tages um 3 Uhr wird zur Eröffnung sämmtlicher eingelangten Offerten sowohl auf einzelne Stationen als auch auf Complexe geschritten werden. Schriftliche Offerten sowohl auf einzelne Mauthstationen als auch auf Mauthcomplexe müssen unmittelbar bei dieser k. k. Finanz-Bezirks-Direction noch vor der für den Beginn der mündlichen Lizitation festgesetzten Stunde versiegelt überreicht werden. Später überreichte Offerten werden nicht berücksichtigt.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direction.

Wadowice, am 5. Oct. 1860.

Z. 369 civ. **Edict.** (2216. 3)

Vom Ciężkowicer k. k. Bezirksamte als Gericht wird bekannt gemacht, es sei Stanislaus Wysowski, Grundwirth zu Zebraczka ad Lipnica am 8. Mai 1847 ab intestato gestorben. Da dem Gerichte der Aufenthaltsort dessen ältester Tochter Marie Wysowska unbekannt ist, so wird dieselbe aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem untengesetzten Tage an bei diesem Gerichte zu melden, und die Erbserklärung anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für sie bestellten Kurator Kasimir Drogos abgehandelt werden würde.

Ciężkowice, am 14. März 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.